

Die Jagd in Oesterreich

mit besonderer Rücksicht auf das Erzherzogthum

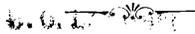
Oesterreich ob der Enns.

Beleuchtet aus volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten und durch die Ergebnisse
der officiellen Statistik

von

Ludwig Dimitz,

k. k. Oberforstmeister und Vice-Präsident des oberösterreichischen Schutzvereines
für Jagd und Fischerei.



Naturhistorische Abtheilung

Linz, 1886.

Verlag der F. J. Ebenhöch'schen Buchhandlung
(Heinrich Korb).

I 7836

N: V. N: 139/1934

O. Ö. Landesmuseum
Linz a. D.
Naturhistorische Abteilung.

Vorwort.

Die Angelegenheiten des Jagdwesens sind in letzter Zeit so häufig auf der Bildfläche der öffentlichen Verhandlung erschienen, daß man wohl berechtigt ist, von der Existenz einer Jagdfrage zu sprechen. Ja, es sind Anzeichen dafür vorhanden, daß wir in diesen Beziehungen Umstellungen entgegengehen, welche durch eine der Jagd nicht günstige Strömung beeinflusst werden.

Die vorliegende kleine Schrift will nun aufklärend wirken. In mehreren Artikeln, die ich seinerzeit in der Hugo'schen Jagdzeitung veröffentlicht, sowie in einem Vortrage, den ich am 25. März d. J. in Gmunden gehalten, lag mir bereits einiges Materiale vor. Außerdem habe ich im historischen Theile meine 1883 erschienene Festschrift: „Das Wald- und Jagdwesen unter den Habsburgern“ und mehrere seitdem gesammelte Daten, im statistischen Abschnitte hingegen jenes interessante jagdliche Detail benützen können, welches der Jagd- und Fischereischutzverein für Osterreich ob der Enns aus Anlaß eines in der vorjährigen Session des oberösterreichischen Landtages eingebrachten, die Wildschäden betreffenden Antrages gesammelt und mir in höchst dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt hat. Endlich habe ich die in den statistischen Jahrbüchern des k. k. Ackerbau-Ministeriums niedergelegten Daten bis auf die letzte Zeit ergänzt und den gesammten einschlägigen Stoff übersichtlicher gruppirt.

Jeder polemischen Absicht ferne, jedoch erfüllt vom wärmsten Interesse für das edle Waidwerk, möchte ich in dieser Schrift „die Bedeutung der Jagd im Staate“ zum Schilde der Jäger erheben und damit meine Beisteuer leisten zu einer ruhigen Lösung der Frage, die uns wohl noch einige Zeit in Athem halten wird.

Gmunden, am Hubertus-Tage 1885.

Ludwig Dimig.



I.

Es entspricht einer landläufigen Anschauung, die Jagd für einen bloßen Sport zu halten und dabei gänzlich zu übersehen, daß sie ehemals auch eine Lehrerin und Bildnerin der Menschen war, daß sie es in gewissem Sinne noch heute ist und daß unsere Culturgeschichte uns Blatt um Blatt Belege hiefür liefert. Noch weniger pflegt man sich darüber im Klaren zu sein, daß der Jagd eine nicht zu unterschätzende volkswirtschaftliche Bedeutung innewohne, daß es ethische und ästhetische Gesichtspunkte für die Beurtheilung ihrer heutigen Nützlichkeit gebe, und daß es unter den Verhältnissen unserer Culturstaaten schlechterdings unmöglich wäre, sie ohne empfindliche Nachtheile für den Natur- und Volkshaushalt aus der Welt zu schaffen.

Wohl stellen heute die reinen Jägervölker für uns die unterste menschliche Culturstufe dar. Aber eine Stufe ist es doch, und die Jagd hat das Ihrige dazu beigetragen, die Menschen von dieser Stufe zu den folgenden, höheren zu leiten, sie zu bilden und zu edeln.

Wenn unsere Vorvordern anfänglich nur genöthigt waren, sich selbst und ihr Heim vor den reißenden Thieren zu schützen, so kam es ihnen doch alsbald auch darauf an, sich die verschiedenen Thiere, auch abgesehen von Wildbret, Fett und Fellen, zu Nutzen zu machen. Aus vielen prähistorischen Funden geht hervor, daß Knochen und Horn eine wichtige Rolle in der Entwicklung der Werkzeuge gespielt haben. Man könnte die berühmten Pfahlbau funde des Laibacher Moors, wenn dies wissenschaftlich berechtigt wäre, mit vollem Fug als einer Hirschhornperiode angehörig bezeichnen, denn man findet daselbst die intensivste Ausnützung des Hirschgeweihs in allerlei Hausgeräth bis zur bewunderungswürdig feinen Nadel herab, mit der die Pfahlbäuerin die Toilette ihres Nimrods im Zaume hielt.

Die Jagd schärfte aber auch die Sinne des Menschen, sie stärkte seine körperlichen Kräfte, sie entflammete seinen Muth, sie lehrte ihn Entbehrung, Genügsamkeit und Selbstbeherrschung, sie führte ihn zur Kenntniss seiner überlegenen Position in der Schöpfung. So ist sie zur Vorschule des Krieges und zur Amme jener Heldenscharen der alten Völker geworden, deren Ruhm die Sage, das Lied und die Geschichte erfüllt.

Die Jagd ist ein Gleichniß der Schlachten,
Des ernstesten Kriegsgott's lustige Braut!

Aber auch manche Milde rung der Sitten ist ihr Werk. Nicht allen Thieren stellte der Mensch nach, um sie zu tödten, bei vielen galt es, sie seinem Haushalte dienstbar zu machen. Wie weit dabei die Gewalt des Menschen, wie weit die freiwillige Unterordnung der Thiere im Spiele war, hat die Zoonomie wohl nicht klar zu stellen vermocht. Genug an dem, die Jäger von einst konnten nunmehr auf einen Theil der Jagd verzichten, sie trieben ihre Herden in das freie Land und es vollzog sich allmählich der Uebergang vom Jäger- zum Hirtenleben und endlich zum Ackerbaue.

War die Zähmung der Thiere ein Werk des Jägers, dann hat er auch zu allen jenen glücklichen Umstaltungen beigetragen, welche der Begründung des Unterschiedes zwischen wilden und zahmen Thieren in der ganzen Entwicklung des Landbaues, in der fortschreitenden Ausbildung des Eigenthums gefolgt sind.

Dies die Bedeutung der Jagd in den ersten Entwicklungsstufen eines Volkes. Sie führt uns zu der naheliegenden Frage: unter welchen Gesichtspunkten denn die alten Culturvölker die Jagd betrachtet haben.

Xenophon, ein Freund und Schüler des Sokrates, dann Arianus, Oppianus, Grattius und Nemesianus haben uns ein reiches Material über die Jagd ihrer Zeit überliefert; sie Alle haben in großen Lehrgedichten ebenso die Poesie, die ethische und ästhetische Seite der Jagd gewürdigt, als auch dem praktischen Bedürfnisse, durch den Aufbau einer förmlichen Lehre vom Jagdbetriebe, Rechnung getragen. So vortrefflich wie der Jagdbetrieb und die Jagdeinrichtungen der Alten, so durchgeistigt war auch ihre Auffassung des Wertes der Jagd.

Xenophon stellt das Waidwerk als eine Erfindung und Gabe der Götter dar, für welche ihnen schuldiger Dank gebüre. Er preist

die Jagd als die beste Vorschule des Kriegsdienstes für die vaterländische Jugend, als das geeignete Mittel, der eingerissenen Verweichlichung zu steuern und der überhandnehmenden Scheinbildung und Gemeinheit der Gesinnung durch Rückkehr zum gesunden, praktischen Sinne der Alten, zum Wohle des Vaterlandes zu begegnen.

Man hielt die Jagd für eine Gabe der Artemis und ehrte sie als Beschützerin der Jäger. Diana ward als die Meisterin der Jagd besungen, aber auch Venus, Daphne und Kallisto führten den Bogen und umgürteten sich mit dem Köcher.

Weit über dem Jagdbergnügen stand Oypian die Jagd als Schule der Ueberlegung und Thatkraft. Die Thiere kennen ihre starke Seite und wissen dieselbe dem Menschen gegenüber wohl zu benützen; ihr Gesicht, Gehör und Geruch sind außerordentlich fein und stets auf der Wacht. Die Ueberlistung des Wildes erfordert behutsames Vorgehen, ein gutes Auge und Ohr, Leichtigkeit der Bewegung. Nicht die rohe Kraft und ungestümes D'rausgehen ist es, das zum Erfolge führt, sondern Ruhe, zielbewusstes und rasches Handeln im rechten Augenblicke. Diese Bedeutung der Jagd bestimmte die Athener, obgleich sie von jeher Mangel an Feldfrüchten hatten, zu der Anordnung, daß die Jäger durch den jeweiligen Stand der Feldfrüchte am Jagen nicht gehindert sein sollen, und außerdem, daß innerhalb mehrerer Stadien im Umkreise von Athen nicht bei Nacht gejagt werden solle, damit das Wild nicht von Leuten decimiert werde, welche die Jagd gewerbsmäßig betrieben.

Anstrengende Beschäftigung, sagt Horaz, bringt den Römern Ehre, Gesundheit und Kraft. Wenn der freigewordene Mann nicht im Stande ist ein Ross zu tummeln, wenn er vor den Strapazen der Jagd zurückschreckt und lieber dem Würfelspiel und anderem Zeitvertreibe obliegt, so deutet dies auf nationalen Verfall. Und Ovidius verherrlicht die Jagd als ein treffliches Mittel, die Widerwärtigkeiten des Lebens, den Kummer der Seele vergessen zu machen. *)

Ueberall begegnen wir bei den alten Schriftstellern dieser edeln, geläuterten Auffassung der Jagd, deren Pflege auch einem Volke von hoher Cultur ein Bedürfnis und ein Mittel war, die erkommene Stufe zu behaupten.

*) Vergl. hierüber: Das Jagdwesen der Griechen und Römer. Von Max Müller. München 1883 bei F. Killinger.

Nach diejem Rückblicke auf das Jagdwejen der alten Culturvölker sei es uns gestattet, den Faden unserer Darstellung dort wieder aufzunehmen, wo wir des Ueberganges zum Ackerbaue gedacht haben.

In deutschen Landen blieb der Fang und die Erlegung wilder Thiere noch geraume Zeit, nachdem auch schon eine weitergehende Theilung des Bodens stattgefunden hatte, zum mindesten in dem großen Hinterlande, für alle frei, welche freie Männer waren. Je weiter aber die Bodentheilung fortschritt, desto mehr entwickelte sich das Jagdrecht als Ausfluß des Grundeigenthums. Neben der Ausbildung des Landbaues war die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft, ihre Eintheilung und Unterordnung in Gemarkungen, Genossenschaften oder Gemeinden, endlich die Vereinigung dieser letzteren unter gemeinschaftlichen Oberhäuptern, zu gegenseitigem Schutze und zur Pflege gemeinsamer Interessen, die Staatenbildung, geschichtlich einhergegangen. Dies brachte mit sich, daß Einzelne, wie Gemeinschaften nunmehr zu Gunsten ihrer Schutzherrn auf einen Theil der Rechte verzichteten, die sie unter den ursprünglichen Zuständen bloß durch die angeborne Freiheit zu Handlungen erworben hatten.

So wurde der Thierfang hinsichtlich gewisser Gattungen und Arten allmählich und örtlich ein Recht für sich, es bildeten sich Jagd und Fischerei als selbstständige, von Grund und Boden nicht immer abhängige Gerechtfame heraus, wobei jedoch einzelne Volksstämme, wie beispielsweise eben der bairische, noch immer ein ausschließliches Jagdrecht behaupteten. Die in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts verbrieften Volksrechte dieses Stammes (*lex Bajuvariorum*) enthalten auch schon verschiedene jagdliche Vorschriften, welche sich mit den Strafen für die Entwendung und Tödtung von Jagdhunden und zur Jagd abgerichteten Raubvögeln (Beizvögeln) beschäftigen.

Unter den fränkischen Königen, deren Machtgebiet bis in das heutige Oesterreich hereingriff, wurden die großen, abgelegenen Waldungen als unvertheiltes Land an die Krone genommen, zunächst nur mit der Wirkung, daß die Jagd in denselben verboten d. i. der Wildbann ausgesprochen wurde. Diese Waldungen hießen Bannforste, *forestis*, welch' letzteres Wort die Einen von *foris* (was d'raußen liegt), die Anderen von *fera* (Wild) ableiten. Diese Maßregel war von großer Bedeutung für die Erhaltung der Wälder; denn die Bannforste, deren Verwaltung schon die Karolinger geordnet hatten, sind als Grundstock der späteren Reichswälder anzusehen, und also hat die Jagd

mittelbar, wie schon früher der Baum- und Waldcultus, dazu beigetragen, einem großen Theile des mitteleuropäischen Waldstandes den Charakter des Nationaleigenthums, welcher der Stellung und Bedeutung des Waldes im Natur- und Volkshaushalte am besten entspricht, zu bewahren.

Hier sind wir nun dem Zeitpunkte nahe gekommen, in welchem der Gebietsbegriff Österreich in der Geschichte erscheint. Schon die Sage bringt die Geschichte dieses Reiches mit der Jagd in Verbindung.

Kaiser Otto I. hatte in den Wäldern des Rheingaaues einen verwundeten Eber verfolgt und nur ein Edelknecht aus dem Stamme der Babenberger, Leopold mit Namen, war im Stauden gewesen, dem Kaiser zu folgen. Otto hatte sich eben an einer sonnigen Lichtung zur Ruhe gelagert, als auch schon der angeschossene Eber auf ihn losfuhr. Mit aller Kraft spannt der Kaiser den Bogen, dieser aber bricht entzwei und der Schütze gibt sich verloren. Da saust seitwärts ein wohlgezielter Pfeil daher, der Eber bricht zusammen. Seinem Retter dankend, reicht der Kaiser diesem den eigenen Bogen; wenn er dereinst mit demselben in der Hand vor ihm erscheine, soll ihm Alles gewährt sein. Jahre darauf schritt man auf dem Fürstentage zur Wahl eines neuen Markgrafen für die östliche Mark. Da erschien Leopold von Babenberg mit dem entzwei gebrochenen Bogen vor dem Kaiser und bat um die Beilehnung. Der Kaiser, seines Fürstenvortes eingedenk, erhob ihn zum Grafen vom Donaugau und Otto II. im Jahre 976 zum Markgrafen der Ostmark.

Von König Rudolf I. erzählt die durch Schiller's Ballade verherrlichte Sage: Der Graf von Habsburg war aufs Waidwerk hinausgeritten, den flüchtigen Gemsbock zu jagen. Im Thale begegnet ihm ein Priester, der mit dem Sacrament zu einem Sterbenden eilt. Der Bach aber, den dieser überschreiten muß, ist angeschwollen und der Priester schießt sich an, seine Füße zu entblößen. Da steigt der Graf vom Pferde und reicht dem pflichtbeflissenen Diener Gottes die Zügel, damit dieser den Sterbenden baldere ereile und mit der Himmelskost labe. Rudolf aber besteigt seines Knappen Pferd und folgt der Jagd. Am nächsten Morgen bringt der Priester ihm das edle Thier, bescheiden am Zügel geführt, zurück. Da lehnt es der Graf demüthig ab, das Pferd, so seinen Herrgott getragen, niemals wieder zu Kampf oder Jagd zu beschreiten. Er schenkt es dem Priester zu „göttlichem Dienst.“

Die Heldengestalt Kaiser Maximilian's I., des „letzten Ritters“, zeigt uns die Sage des Volkes in den Felschroffen der Alpen. Einst-

männlichen Traditionen des Hauses Habsburg, ihr Inhalt ist unvergänglich. Der Kaiser wendet sich an dieser Stelle an seine Nachkommen und sagt:

„Du König von Oesterreich, mit Deinen zum Hause Oesterreich gehörigen Erbländen, sollst Dich ewig freuen der großen Lust der Waidmannschaft, deren Du mehr hast als alle Könige und Fürsten, zu Deiner Gesundheit und Erholung, auch zum Troste Deiner Unterthanen, weil Du ihnen dadurch kannst bekannt werden, auch der Arme wie der Reiche, der Reiche wie der Arme, täglich bei diesem Waidwerke Zutritt zu Dir hat, so daß sie sich in ihrer Noth zu beklagen und sie vorzubringen vermögen, Du ihnen auch solche benehmen kannst, indem Du während des Genusses der Waidmannschaft den Bitten der Armen Abhilfe gewähren kannst. Dazu sollst Du zu allen Zeiten Deinen Secretär und etliche Rätthe auf die Waidmannschaft mitnehmen, damit Du im Stande bist, den gemeinen Mann, wenn er Dich besucht und sich Dir nähert, abzufertigen, was Du dann schöner am Waidwerke, als in Häusern thun kannst. Damit Du aber keine Zeit verlierst, so sollst Du das niemals unterlassen, außer wenn die Falken fliegen oder wenn die Hunde jagen.“

In diesem Geiste, getreu den erleuchteten Intentionen ihres ritterlichen Ahnherren, haben alle Habsburger, welche Maximilian I. auf dem Throne und in der Liebe zum edlen Waidwerke gefolgt sind, desselben gepflegt bis auf den heutigen Tag. Sage, Geschichte und Gegenwart sind gleich beredte Zeugen dafür und wir dürfen es an dieser Stelle wohl aussprechen, daß der Jagd ein Theil an der Begründung jenes wahrhaft innigen Verhältnisses zukomme, welches Oesterreichs Fürsten und Volk zu allen Zeiten verbunden hat.

Wir kehren nun zu den Betrachtungen über die Entwicklung des Jagdrechtes zurück. Das aus dem Wildbanne hervorgegangene Jagdregale war bis in das achtzehnte Jahrhundert herein die Signatur der deutschen Jagd. Zwar blieb in den ersten Jahrhunderten des deutschen Reiches dort, wo kein Wildbann dem entgegenstand, die Jagd noch ein Allein- oder gemeinschaftliches Recht der Freien. Allein, weil es nur wenig Freie, d. i. solche Grundbesitzer gab, deren Eigenthum keiner Schutzpflicht unterworfen war, so gab es auch nur wenige solche Jagden. Insbesondere war die hohe Jagd zum Gegenstande des Regals geworden, während an dem Niedern- oder „Reisgejaid“ breitere Schichten der Gesellschaft theilnahmen.

So stand es im Zeitalter Maximilian I., als sich die Jagdbarkeiten als landesherrliche, als solche der berechtigten Landsassen auf ihren Gütern, als Jagdrechte der Standesbevorrechteten auf fremdem Grunde und als freie Bürschen unterschieden, und hieran änderte sich auch bis an die Schwelle des gegenwärtigen Jahrhunderts nur wenig, so daß wir nunmehr füglich den Jagdbetrieb selbst ins Auge fassen können.

In dieser Hinsicht wollen wir unsere Leser nur mit den beiden Blüteperioden der österreichischen Jagd bekannt machen: es sind dies die maximilianische Zeit und der Zeitraum von Beendigung des dreißigjährigen Krieges bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts. Die erstere ist noch beschienen von der Romantik des Ritterthums, die Jagd mit dem Schwerte und Wurfspeer umgibt den Waidmann, der mit Bär und Eber sicht, mit allem Glanze des Heldenthums. Dagegen traten im siebzehnten Jahrhunderte die Parforce- und Prunkjagden, das eingestellte Jagen, die Thiergartenhege, das französische Ceremoniel und die zunftmäßige Ausbildung der Berufsjägerei im vollen Einklange mit der Geschmacksrichtung dieser Zeit in den Vordergrund.

Inmitten dieser beiden Perioden liegt eine Zeit, die die Geister mächtig bewegt, dem Waidwerke aber manche Wunden geschlagen hat: die Reformation, die Bauernkriege, die Einfälle der Osmanen. Und an den Grenzen der zweiten Periode erlischt der Glanz der Jagd im furchtbaren Widerscheine der französischen Revolution und lebt erst wieder auf, nachdem der napoleonische Ansturm gebrochen ist. Aber dieser Glanz war der frühere nicht mehr.

Maximilian I., welcher als Prinz die Jägerei vom Grunde aus erlernt hatte, bethätigte sich auch auf diesem Gebiete als Reformator, unterzog die kaiserliche Jagdwirtschaft einer durchgreifenden Umgestaltung, stellte in mehreren Alpenhöhlen Gemshütten auf und gab so den Impuls zu einer besseren Pflege des Waidwerkes, das schon damals unter der Einführung des Feuergewehres gelitten hatte. Mehr als ein großer Erfolg befriedigte ihn die Bethätigung seines Muthes. Er mochte sich darum auch von den erprobten alten Waffen nicht trennen, führte die Armbrust, jagte das Gems- und Steinwild mit dem Wurfspeer, den Eber mit dem Schwerte. Daneben war er auch ein Freund der Falkenbeize, jener uralten, eigenthümlich reizvollen Jagdart, von der schon in der Bibel die Rede ist und welche die Deutschen von den Scythen erlernt haben sollen. Indessen ist für die jagdlichen Traditionen Maximilians in erster Linie die Pflege der Hochgebirgsjagd charakteristisch.

Durch die Reize der Alpnatur fesselte sie seinen für alles Schöne empfänglichen Geist, durch ihre Beschwerden und Gefahren seinen ritterlichen Sinn.

Zu der Burg zu Gmunden hatte der Kaiser eine Waffenkammer. Als er im Herbst 1518 krank und müde von Augsburg schied, hoffte er von der Gebirgsluft Genesung und kam nach Oberösterreich; aber er sollte seinen treuen Schaft nicht mehr hervorholen aus der Burg zu Gmunden. Er blieb in Wels und erlag hier bekanntlich seinen Leiden.

Im siebzehnten Jahrhunderte änderten sich die jagdlichen Verhältnisse, zumal durch die Einführung des Feuergewehres, wesentlich. Schon 1517 hatte man zu Nürnberg das Radtschloß erfunden und 1640 construierte man in Frankreich die Pflanne mit Feuerstein, welcher bald die Einführung von Doppelläufen folgte. Mit der Feuerwaffe kamen jetzt Bürsche, Suche, Treib- und eingestelltes Jagen in Aufschwung, die Hezjagden und der Gebrauch des Pferdes, mit Ausnahme der Parforce-Jagd, immer mehr ab. Letztere kam unter dem deutschen Kaiser Franz I., dem Gemahl der Kaiserin Maria Theresia, sehr in Blüte und noch zu Kaiser Josef II. Zeiten huldigte man eifrig diesem Jagdvergnügen und feierte besonders die Hubertusfeste mit allem Glanze des Jagdceremoniels.

Neben der Parforce-Jagd blühte in dieser Zeit auch noch die Falkenbeize, welcher selbst Kaiserin Maria Theresia zu Laxenburg oblag. Im Jahre 1794 wurde jedoch die Falknerei aufgelöst und der letzte Falkner 1799, hart an der Schwelle des neunzehnten Jahrhunderts, entlassen.

Bezeichnend für diese zweite Glanzperiode der Jagd sind endlich noch die Jägerorden, deren es in Oesterreich zwei gegeben: die adelige Gesellschaft Diana, der Jägerin (la noble société de Diana Cacciatrice) und den St. Hubertus-Jagdorden.

Letzterer wurde unter der Regierung Kaiser Karl VI. von dem reichen Grafen Sporck in Böhmen gegründet. Das Ordenszeichen war ein goldenes Waldhorn, das in reicher Fassung das Bildnis des h. Hubertus trug. Anlässlich der Krönung zu Prag 1727 ließ der Monarch sich selbst in diesen Orden aufnehmen und von dessen Stifter mit den Insignien desselben bekleiden. Ein großes Jagdfest auf der Herrschaft Brandeis feierte dieses Ereignis.

Der Dianenorden wurde im Jahre 1779 zu Görz durch die Grafen Attems, Porcia und Lanthieri begründet und hatte fünf

Societäten zu Neapel, Wien, Görz, Laibach und Salzburg. Die Dianenritter trugen als „Geschmuck“ ein goldenes Waldhorn an grau-grün gestreiftem Bande; jedoch durfte dieses Zeichen nur zugleich mit der Uniform angelegt werden, welche ebenfalls grau war mit grünen gestickten Aufschlägen und grünen Unterkleidern. Die Aufnahme in den Orden erfolgte durch ein Patent, in welchem der Dianenritter mit seinem Ehrenworte verpflichtet wurde, die Jagd nach allen Regeln der Kunst zu handhaben, Zeichen und Erkenntnismörter aber geheim zu halten.

Die Jagdgesetzgebung hielt mit der Ausbildung des Jagdbetriebes nicht gleichen Schritt. Das Jagdrecht als solches wurde zwar schon sehr früh und vom 16. Jahrhunderte herwärts zu öfteren Malen geregelt; aber bestimmte Gebote und Verbote, welche sich auf die Pflege des Wildstandes gerichtet hätten, erschienen erst später. Unseres Wissens sind die ersten Hegevorschriften bezüglich der Hochgebirgsjagd durch Maximilian I., dann unter Kaiser Ferdinand I. († 1564) erlassen worden, und besitzen wir von Maximilian II. († 1576) eine vollständige Reform der Land- und Hofjägererei in Niederösterreich vom Jahre 1575, welche Dr. Beda Dudik 1867 veröffentlicht hat. Hier wie in einer späteren ähnlichen Reform Rudolf II. († 1612) finden sich Bestimmungen über die Benutzung des Reiszgejads, den Wildfrevel, das Waffentragen, die Legung von Selbstgeschossen u. s. w.

Erneuerungen der früheren Vorschriften wurden durch Kaiser Ferdinand II. († 1637), Kaiser Ferdinand III. († 1657) und Leopold I. († 1705) vorgenommen, wovon letzterer in der Jäger-Hege- und Beizordnung vom 16. März 1675 Termine für die Schwarzwild-, Reh- und Hasenjagd festsetzt, den Gebrauch von Hegehunden (chiens courants) des Feldschadens wegen verboten und die Grenzen der kaiserlichen Jagd neu bekannt gemacht hat.

In Böhmen und Mähren waren die Wildstände im bewegten 17. Jahrhunderte sehr herabgekommen. Die Stände beider Länder wandten sich deswegen an Kaiser Karl VI. um Abhilfe, welcher 1715 auf Grund der Landtagsbeschlüsse neue Jagdordnungen erließ. Diese verboten auf drei Jahre jede Wildfällung, setzten die Schusszeiten für die Folge fest und verpönten die Anwendung von Faugmitteln. Derselbe Monarch erließ 1711 und 1726, dann 1728 neue Jagdordnungen für Krain und Niederösterreich, welche sehr eingehende Bestimmungen über die Schusszeiten enthielten.

Kaiserin Maria Theresia hielt die unter ihrem Vater erlassenen Jagdvorschriften im Allgemeinen aufrecht und gab im Jahre 1743 eine österreichische Jäger- und Reiszgejaidtsordnung, im Jahre 1754 ein eigenes Raubschützenpatent heraus. In der Folge kam in den österreichischen Jagdgesetzen neben den Maßregeln zum Schutze des Wildstandes und des Jagdrechtes die Bedachtnahme auf die möglichste Hintanhaltung der Wild- und Jagdschäden und die Regelung der diesfälligen Ersatzleistung immer entschiedener zum Ausdrucke. Die Grundsätze, welche diesfalls in Kaiser Josef II. Jagd- und Wildschützenordnung vom 28. Hornung 1786 niedergelegt sind, wurden immer weiter ausgebildet, außerdem traten die älteren Privilegien immer mehr in den Hintergrund, bis mit dem tiefgreifenden Umschwunge des Jahres 1848 das Jagdrecht und die Jagdgesetzgebung in ganz neue Bahnen gelenkt wurden.

Und nun möchten wir, ehe wir uns der neueren Zeit und Gegenwart zuwenden, nur noch mit wenigen Worten der Wildverhältnisse von ehemals gedenken.

Der Waldreichthum der österreichischen Lande brachte es mit sich, daß die Ausrottung der großen Raubthiere sehr langsam vor sich gieng. Noch heute ist dieselbe nicht allenthalben vollzogen und sind es insbesondere die Länder im Nordosten und Süden, der deutsch-slavischen Reichshälte, deren Abschluß — wie wir weiter unten nachweisen werden — noch eine ansehnliche Zahl schädlichen Haarwildes trifft. Noch zur Zeit der letzten Türkenbelagerung fanden sich Bären und Wölfe sozusagen vor den Thoren Wiens und es mußten wiederholt Razzien gegen diese Thiere veranstaltet werden, wovon wir bis zu Beginn des vorigen Jahrhunderts Kenntniß erlangt haben. Auch in Böhmen gab es im achtzehnten Jahrhunderte noch viel Raubwild. Eine Jägereirechnung der fürstlich Schwarzenberg'schen Herrschaften von 1725 verzeichnet 14 Bären, 29 Wölfe, 6 Luchse und 28 Wildkazen und ein gleiches Schriftstück von 1755 spricht von 10 Bären und 1 Luchs.

Die Chroniken aller Länder, welche heute Österreich angehören, berichten uns von dem Wildreichthume seiner Forste in den früheren Jahrhunderten. Galizien besaß Auerochsen und Elchwild, das Roth- und Schwarzwild war bis an die Küsten der Adria hinab verbreitet. Wenn wir das Capitel 59 im „Theuerdank“ dahin deuten dürfen, war der Steinbock noch im sechszehnten Jahrhunderte in Oberösterreich; jedenfalls aber in Tirol, u. zw. im Zillerthale, unter dem strengen

Schutze der geistlichen Landesfürsten Salzburgs, noch bis zum Ende des siebzehnten Jahrhunderts reichlich vorhanden. Wahrscheinlich war dasselbe in Kärnten und dem Gebiete der julischen Alpen der Fall, worauf eine Stelle in Balvasor's „Ehre des Herzogthums Krain“ schließen läßt.

Immer hat sich unter Verhältnissen, welche einen Niedergang der Jagd herbeiführten, das Raubwild vermehrt. So ist es nach allen Kriegen und inneren Unruhen gewesen und nur die vorgeschrittene Waffe vermochte in solchen Fällen ganz unleidlichen Zuständen zu steuern. Die fortschreitende Cultur hat später das eine Wild verschwinden gemacht, das andere begünstigt, große Entswumpungen haben dem Zuge seltener Vögel die alten Nistplätze geraubt, Entwaldungen haben dem königlichen Hirsch, dem stattlichen Auerhahn und der ganzen Sippe der Walbhühner Einhalt gethan. Im allgemeinen aber hat unter dem Einflusse landbaulichen Fortschrittes insbesondere die Niederjagd entschieden gewonnen.

So ist es immer ein buntes, wechselvolles Bild, welches die Geschichte der Jagd, im innigsten Zusammenhange mit den Strömungen der Zeit und den Wandlungen derselben, uns darbietet. Hier zeigt sie sich als die ernste, beherzte Schwester des Krieges, angethan mit Schwert und Wurfspeer, dort als die heitere Genossin froher und glänzender Feste, dann wieder als Befreierin von der Landplage des Raubwildes, als Begleiterin der unter den Segnungen des Friedens wieder aufstrebenden Bodencultur.



II.

Bis zum Jahre 1848 hat sich, mit wenigen Ausnahmen, das Jagdrecht überall in den Händen der Grundherren befunden. Die tiefe agrarische Bewegung, welche damals Oesterreich erfasste, hatte zur Folge, daß während der Wirren dieses Jahres in vielen Revieren die Willkür zur Herrschaft gelangte. Zu solchen Zeiten hat man immer gerne dem Walde, den Jagden und Fischereien, als einem noch aufzutheilenden Gemeineigenthume, den Proceß gemacht. So mancher schöne Wildstand wurde völlig vernichtet, so manches Wild in einzelnen Gegenden vollends vertilgt, das Ende der Jagd schien gekommen.

In der That war die historische Grundlage der Jagd auch gefallen, als die vollständige Entlastung des Grundes und Bodens zum Gesetze geworden war; das Jagdrecht auf fremdem Grunde und Boden, als ein letzter Rest der Hörigkeit, konnte nicht mehr fortbestehen. Das Patent vom 7. März 1849 bildet diesen entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte der österreichischen Jagd.

Anfänglich hatte es den Anschein, als ob die neue Ordnung der Dinge, zumal dort, wo der Kleingrundbesitz überwog, den Niedergang der Jagd besiegeln müßte; allein diese Befürchtungen haben sich glücklicher Weise nicht erfüllt, und die gemeindeweise Zusammenlegung der unter dem zur Eigenjagd berechtigenden Ausmaße stehenden Jagdgründe hat es ermöglicht, den überkommenen Wildstand zu pflegen, und, wo er vernichtet war, auch meistens wieder aufzurichten. Nur in einzelnen Ländern, wie z. B. in Krain, kam seit dieser Zeit das Hochwild nicht wieder empor. Dort aber, wo der Großgrundbesitz noch bedeutendere Flächen inne hatte, konnte sich unter den neuen Verhältnissen vorläufig ohnehin noch wenig ändern.

Bielmehr hatte der neue Stand der Dinge, welcher breiteren Schichten des Volkes die Theilnahme an dem edeln Vergnügen der

Jagd eröffnete, zur Folge, daß die Landesvertretungen, in Erkenntnis der Annehmlichkeit und Nützlichkeit einer angemessenen Wildhege, auf die Anregung der Regierung, den Wildstand durch die Einführung gesetzlicher Schonzeiten zu pflegen, theils bereitwillig eingiengen, theils dem einmal gegebenen Beispiele folgend, auch ihrerseits Schritte zur Erlassung solcher Gesetze unternahmen. So sind in den siebenziger Jahren in allen Kronländern Wildschongesetze zustande gekommen, ja man hat sogar einzelne Wildgattungen, wie in Galizien die Gemse und das Murmelthier, durch die schärfsten Abschuss- und Fangverbote in besonderen Schutz genommen.

Uebrigens gibt sich seit einer Reihe von Jahren in Oesterreichs jagdfreundlichen Kreisen eine lebhaftere Bewegung kund, welche für eine entsprechende Pflege jagdlicher Interessen aus volkswirtschaftlichen Gründen eintritt, die Behörden in der Handhabung des Jagdschutzes unterstützt, Ordnung und waidmännisches Gebaren in den Revieren befördert, und sich die Belohnung berufstreuer Jagdbediensteter mit Erfolg angelegen sein läßt. Wir meinen damit die Thätigkeit der über ganz Oesterreich verbreiteten Jagdschutzvereine, welche sich immer mehr entfalten und, wiewohl in ihren Zielen und Zwecken den Forderungen einer anderen Zeit folgend, an die Stelle der Jägerorden von ehemals getreten zu sein scheinen.

Dieser Bewegung gegenüber macht sich in neuerer Zeit eine Gegenströmung bemerkbar. Es sind erst vereinzelte, dann öftere und entschiedenerer Rufe laut geworden, welche im Beginne vielleicht durch örtlich wirklich bestehende Uebelstände hervorgerufen, die Einschränkung oder wohl gar Aufhebung der Wildschongesetze begehrt haben, dann aber bis zu der Forderung nach Freiegebung der Jagd, ja nach Ausrottung des Wildes vorgedrungen und zu einer Parole geworden sind, welche die Massen beherrscht, ohne daß, unserer Ansicht nach, das Bedürfnis nach derartig durchgreifenden und nivelierenden Maßnahmen auch wirklich allgemein empfunden würde.

Was insbesondere die Aufhebung oder Einschränkung der Wildschongesetze anbelangt, scheint es von den Vertretern dieser Richtung übersehen worden zu sein, daß alle unsere einschlägigen Landesgesetze die sich im Wortlante nahezu deckende Bestimmung enthalten, daß die politische Behörde auch während der Schonzeit eine angemessene Verminderung des zum Nachtheile der Bodencultur übermäßige gehetzten

Wildes anzuordnen berechtigt sei. In dieser Bestimmung liegt ein Correctiv, welches jede anders geartete Einschränkung der Schonzeit überflüssig erscheinen läßt, ja wir können uns gar nicht wohl vorstellen, auf welch' anderem Wege eine solche bewirkt zu werden vermöchte.

Dies sei jedoch nur nebenbei bemerkt, und wir wollen nunmehr in unserer Darstellung fortfahren, indem wir darauf hinweisen, daß auch die Freunde der Jagd, eine Reform unserer Jagdgesetze anstreben, einmal um insbefondere die Modalitäten der Wildschadenserhebung und Ersatzleistung, in welcher Beziehung die gegenwärtigen Vorschriften von beiden Seiten als unzureichend erklärt werden, entsprechend zu regeln, dann um eine bessere Uebereinstimmung der vielfach divergierenden Wildschongesetze von Land zu Land herzustellen, und endlich auch um eine einheitliche Zusammenfassung der sehr zersplitterten jagdlichen Normen zu bewirken.

Dieses Bestreben ist in den Beschlüssen des ersten österreichischen Jagdcongresses, welcher — aus der Initiative des oberösterreichischen Schutzvereines für Jagd und Fischerei hervorgegangen — in der Zeit vom 19. bis 22. Mai zu Wien getagt hat, zum praktischen Ausdruck gelangt. *) Es liegt außer dem Rahmen dieser Schrift, die Grundzüge für die Reform der Jagdgesetzgebung, wie sie der Jagdcongress aufgestellt hat, näher zu erörtern, und wir beschränken uns hier darauf, denselben als eines weiteren Beleges dafür Erwähnung zu thun, daß wir jedenfalls vor einer neuerlichen Regelung der österreichischen Jagdverfassung angelangt sind.

Hoffen wir, daß dieselbe der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Jagd, welche wir nunmehr einer sorgfältigen Beleuchtung unterziehen wollen, im vollen Umfange gerecht werden und sich von den im großen Ganzen wohlbewährten Grundlagen der bestehenden Gesetze nicht allzuweit entfernt werde.

So verschiedenartig unser schönes Vaterland in Bezug auf Lage, Boden und Klima, und somit auch hinsichtlich des Culturstandes seiner einzelnen Theile beschaffen ist, so mannigfaltig gestaltet sich auch seine Jagd- und so vielfältig sind die Reize, mit welchen sie den Waidmann belohnt, gleichviel ob es ihn nach gefahr- und mühevollen Erfolge

*) Verhandlungen des I. österreichischen Jagdcongresses in Wien vom 19. bis 22. Mai 1885. Im Verlage des n.-ö. Jagdschutzvereines.

oder nach reicher und leichterworbener Beute gelüftet. Oesterreichs Reviere werden ebenjowohl denjenigen befriedigen, welcher den Maßstab streng waidmännischer Einrichtungen anzulegen und das zu schätzen gewohnt ist, was wir, zum Unterschiede von einem mehr volksthümlichen Betriebe, die Gehegjadg nennen möchten, als die heute nicht geringe Anzahl derer, welche sich auch auf dem Waidwerke gerne der eigenthümlichen Schönheit einer ursprünglichen Natur, des Studiums und der Erbeutung eines in urwüchsigter Freiheit lebenden oder seltenen Wildes erfreuen.

Wenn wir Oesterreich, im Osten beginnend, von den gesegneten Auen der March bis zu den mächtig anstrebenden Höhen des Ortler im Westen, und herab von den dunkeln Fichtenrevieren des Erz- und Riesengebirges bis zu den Inseln an der Südspitze Dalmatiens, dann vielleicht nochmals bis zu den Karpathen und darüber hin zur sarmatischen Ebene im Geiste durchmessen: welsch' reiches und vielgestaltiges Thierleben, welsch' eigenartige und wechselvolle Bilder rollen sich da vor dem Auge des Jägers nicht auf!

Hier ist es das Geröhre des königlichen Hirsches, welches — die waldigen Thäler erfüllend — dir das Jägerherz mächtig bewegt; dort auf dem Steinmeer des Karstes aber folgst du durch klippigen Kalk dem sonderbaren Geficher des Steinhuhns. Da birgt sich im nackten grauen Felsengebirge der Alpen der wachsame, flüchtige „Gams“; und wenn du südwärts ziehst, so rasten an der von immer grünen Büschen umsäumten Küste die bunten Scharen der Wandervögel. Dort heult sich im wildesten Geflüßt, nahe dem ewigen Eis, das seltsame Murmelthier zum Winterschlaf ein; hier beherrscht der beutegierige Schakal das sonnige Inselrevier Dalmatiens. Einmal laufstest du im stillen Alpenforst dem unuachahmlichen Balzgesange des Auerhahns; dann wieder im wogenden Fruchtfelde dem hellen anheimelnden Schlage der Wachtel. Hoch oben auf dem Schneepfan der alten Lawine trägt dir der Wind das verliebte Geräusch des Birkwildes entgegen; unten aber, auf der Schneisse des Mittelwaldes, überstreicht Dich der goldschimmernde Fasan. Hier folgt dein Auge dem stolzen Fluge des Edeladlers, der sich majestätisch in die sonnigen Lüfte erhebt; dort laden Feld und Vorholz mit reicher Niederjadg dich zur fröhlichen Treibjadg, zur Suche ein. Und wenn dir dies Alles nicht genügt, wende dich nach Nordwest oder hinab zur majestätischen Oede der dinarischen Alpen: hier wird der streitbare Bär, der seltene Luchs, der räuberische Wolf deine Jagdlust von Neuem befeuern, und wir

werden uns sagen müssen: Deine Jagd, mein Oesterreich ist der kleinste Demant in Deiner Krone nicht!

Aus dieser Mannigfaltigkeit der heimatischen Jagd lassen sich nichtsdestoweniger gewisse Gebiete mit für sich gleichartigen, in Lage, Bodenform, Klima und Culturzustand begründeten Jagdverhältnissen herauslösen.

Obenan stehen mit den höchsten Jagderträgen die Nordwestländer Böhmen, Mähren und Schlessien. Hier hat der Großgrundbesitz ausgedehnte Landflächen in Händen und die Jagd ist unter dem Einflusse einer von dem eben hier sehr mächtigen Güteradel seit Jahrhunderten betriebenen sorgfältigen Pflege zu hoher Blüte gelangt. Ein vorgeschritten geordneter Landbau, welcher mit wenigen Ausnahmen das letzte Fleckchen tauglichen Bodens dem Pfluge unterwarf, hat seit Langem mit dem schädlichen Haarwilde ausgeräumt. Die großen Eigenjagdgebiete des Adels werden von diesem weit überwiegend selbst benutzt. Die Gemeindejagden oder kleinere selbständige Reviere aber zum Behufe des Grenzschutzes oder der Abrundung von ihm angepachtet, während sich unter dem günstigen Einflusse des Beispiels auch die anderen Pächter der Gemeindereviere eine bessere Behandlung derselben angelegen sein lassen. Ganz besonders ist es die Niederjagd, welche unter diesen günstigen Bedingungen volkswirtschaftlich sehr beachtenswerte Erträge gewährt. Die hohe Jagd, beziehungsweise der Hochwildstand aber scheint, wiewohl er auch in freier Hege noch ansehnlich vorhanden, unter dem Einflusse der hochentwickelten Land- und Forstwirtschaft, doch mehr und mehr auf die Hege in Wildparks und Thiergärten beschränkt zu werden.

Anders liegen die Verhältnisse in den Nordostländern Galizien und Bukowina. Zwar nimmt hier der Großgrundbesitz, namentlich im letzteren Kronlande, ungleich größere Flächen ein als in dem eben besprochenen, nordwestlichen Gebiete; allein die Cultur ist weniger vorgeschritten und das Raubwild beherrscht die Reviere mitunter noch vollends. Die Jagd wird zumeist nur nach herkömmlichem Brauche, ohne besondere Hege und Pflege, betrieben, und ist somit volkswirtschaftlich von keinem Belange. Der polnische Adel verweilt vielleicht weniger auf seinen Gütern, die Gemeindejagden befinden sich nicht in den besten Händen und werden vernachlässigt. Speciell in der Bukowina verschwindet jeder andere Großgrundbesitz vor demjenigen des griechisch-orientalischen Religionsfonds, rückichtlich dessen kein

persönliches Interesse an dem Emporkommen der Jagd zur Geltung kommt. Die Güter dieses letzteren nehmen mehr als ein Drittel der Landesfläche ein, und der Verwalter dieses Besitzes, der Staat, beschränkt sich darauf, das Raubwild in Schranken zu halten und den überkommenen Nutzwildstand pfleglich zu benutzen. Interessant gestaltet sich jedoch die Jagd eben durch das zahlreiche Vorkommen von schädlichem Haarwild und durch die ganz besondere Anregung, welche mit Mühsal und Gefahren derselben verbunden ist.

Ähnlich wie im wildreichen Nordwesten sind die jagdlichen Zustände in den reichen, gesegneten Donauländern Ober- und Niederösterreich, beschaffen, obgleich hier der Großgrundbesitz weniger Fläche inne hat und die kleineren selbständigen Jagdbarkeiten überwiegen. Zu den auch in diesem Gebiete ganz entschieden hervortretenden Vortheilen einer weit vorgeschrittenen Cultur für das Gedeihen jagdlicher Zustände gesellt sich der glückliche Umstand, daß das Hochgebirge sozusagen mitten in das Gelände der niederen Jagd hereinragt und die Reviere somit oft auf wenige Meilen Entfernung so ziemlich Alles enthalten, was des Jägers Herz begehrt. Die großen Wald- und Hochgebirgsreviere des Staates, zum größten Theile der Allerhöchsten Hofjagd einverleibt, nicht minder die vielen, wenn auch kleineren Jagdgebiete des einheimischen Adels, erfreuen sich einer vorzüglichen, und die zum Schutze der selbständigen Jagdbarkeiten vielfach angepachteten Gemeindereviere einer verhältnismäßig guten Pflege. Der seit Jahrhunderten datierende Einfluß der kaiserlichen Jagdverwaltung prägt sich in den blühenden jagdlichen Zuständen dieser Länder unverkennbar aus.

Jagd und Bodencultur sind in den Nordwest- und Donauländern gleich hoch entwickelt, und die unerbittliche Beweisraft der Ziffern, die wir weiter unten in's Feld führen, erhärtet hier überzeugend den Satz: daß die Wildhege den Betrieb der Bodencultur niemals tiefer gefährdet.

Die Alpenländer, Salzburg, Tirol mit Vorarlberg, Steiermark, Kärnten und Krain, unterscheiden sich jagdlich von allen anderen Gebieten am schärfsten. Die niedere Jagd, welche bezüglich des Wildertrages den Ausschlag gibt, vermag bei dem Vorwiegen des Berglandes und dem Umstande, als die Feldwirtschaft hauptsächlich nur Gras producirt, nur örtlich einigermaßen zu gedeihen. Dafür bietet das Hochgebirge mit seinen großen, ruhigen Waldbrevieren und großen

Oedfläcken dem Waidmanue wahre Schätze dar, und erlangen manche ausgedehnte, sonst ertragslose Ländereien nur durch die hohe Jagd einen beträchtlichen Wert, umsomehr, als die Hochgebirgsjagd in neuerer Zeit immer mehr in Aufnahme kommt. Die größten selbständigen Jagdgebiete befinden sich hier in den Händen des Staates und mehrerer Actiengesellschaften; ein namhafter Theil der ersteren ist auch hier für den Allerhöchsten Jagdherren reserviert. Wohl hat auch in den Alpenländern der einheimische Adel noch ansehnliche Jagdreviere in Besitz, ein großer Theil derselben aber ist entweder durch Verkauf in fremde Hände übergegangen oder hat Umfang und Bedeutung durch die Servitutenablösung, Grundtheilungen und dgl. eingebüßt. Obenan stehen auch hier in Bezug auf vorzügliche Pflege und streng waidmännischen Betrieb die kaiserlichen Reviere von Neuberg, Mariazell, Reichenau, Bordenberg, Eisenerz u. s. w. — Indessen haben die mannigfachen Reize der Hochgebirgsjagd auf Edel-, Gem-, Auer- und Birkwild eine große Anzahl hochansehnlicher Freunde des edeln Waidwerkes in unsere Alpenländer gelockt. Diese haben ihre Jagden auf Pachtungen vom Staate und von Gemeinden gegründet und bringen zumeist sehr große Opfer für die Erhaltung oder Hebung und Pflege der Wildstände; durch die Jagd fließen hier vielen Gemeinden mittelbar sehr namhafte Beträge zu, deren Verlust unter den Verhältnissen dieser Gegenden nur sehr schwer wieder zu ersetzen wäre. Im Allgemeinen läßt sich sagen, daß die Jagd in den Alpenländern seit den letzten drei Jahrzehnten entschieden im Aufschwunge begriffen ist. Nur Krain, welches uns die Geschichte im Bilde eines seltenen Wildreichthums zeigt, vermag sich aus den traurigen Verhältnissen, in die es seit dem Jahre 1848 gerathen, nicht mehr recht aufzuraffen. Indessen kommen auch hier in neuerer Zeit einzelne Hochgebirgsreviere wieder empor.

Im Küstenlande endlich besteht theilweise, in Bezug auf Dalmatien nämlich, noch die der italienischen Jagdverfassung entsprechende freie Jagd. In Istrien und Görz aber herrschen die kleineren Jagdbarkeiten vor. Der weit ausgedehnte öde Karst beherbergt nur wenig Wild, der übrigens nicht bedeutend begüterte einheimische Adel scheint sich mit der Jagd nicht sehr zu befassen und die Pächter der Gemeindejagden sind erst recht keine Heger. Das Jagdwesen ist also hier von geringer Bedeutung, der Jagdvertrag ohne Belang.

Dieses Gesamtbild der österreichischen Jagd wollen wir nun durch eine Erläuterung der weiter unten angefügten tabellarischen

Darstellungen, welche sich in allen Theilen auf die officiële Statistik *) stützen, ergänzen.

Unsere Tabellen enthalten:

I. Eine Nachweisung der gesammten Wildfällung Österreichs in der Periode 1874 inclusive 1882, geordnet nach den einzelnen Königreichen und Ländern, dann nach Ländergebieten und getrennt für hohe und niedere Jagd, sowie der durchschnittlichen Wildfällung und ihres Wertes in gleicher Anordnung;

II. eine Nachweisung der Jagdreviersverhältnisse und Thiergärten, des durchschnittlichen Abschusses für die Flächeneinheit im Gelde, sowie in Stücken der vorzüglichsten Wildgattungen für dieselben Zeitabschnitte, endlich des Jagdpersonalstandes zu Ende 1880, als dem Jahre der letzten einschlägigen officiellen Publication;

III. eine Übersicht der in dem gleichen Zeitabschnitte durch behördliche Entscheidung und beziehungsweise durch die Schiedsgerichte in Böhmen zuerkannten Wildschadenvergütungen, nach Ländern, Landgebieten und Perioden-Durchschnitten.

Bezüglich der ersten Tabelle ist vor Allem zu bemerken, daß einerseits die officiellen Nachweisungen über den Abschuss der Wildtauben und einiger anderer untergeordneter Wildgattungen keinerlei Daten enthalten, sowie daß wir andererseits den Nachweis über den Abschuss von Wildkazen nicht angenommen haben, weil die einschlägigen Ziffern der berechtigten Annahme Raum lassen, daß in der betreffenden Rubrik auch der Abschuss von jagend angetroffenen Hauskazen einbezogen wurde. Weiters möchten wir hinsichtlich der Rubrik „Luchs“ einem Irrthume vorbeugen; es sind nämlich im Abschusse Oberösterreichs wiederholt Luchse verzeichnet, wiewohl solche bekanntlich seit Jahrzehnten nicht erlegt worden sind, in welcher Beziehung also offenbar nur eine Vertragung aus der einen in die andere Colonne vorliegt, vielleicht auch nur ein Druckfehler unterlaufen ist.

In der zweiten Nachweisung sind die Wald-, Weide- und Ödlandprocente einer- und jene des Feldlandes andererseits nicht dem revidierten, sondern dem früheren Cataster entnommen. Wenn wir in der Lage gewesen wären, ersteren zu benützen, hätten sich wohl die

*) Statistische Jahrbücher des k. k. Ackerbau-Ministeriums für 1874 inclusive 1882. Bis 1879 Wien bei Faesch und Frick, seitdem im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. — Jahrgang 1883 befindet sich noch unter der Presse.

Flächenprocente des Feldlandes höher heranzustellen. Durch diese Ziffern wollte lediglich dargethan werden, daß hohe Niederjagderträge und ein reicheres Feldflächenprocent zusammengehen. In der Nachweisung des Abschusses auf je 100 Quadratkilometer Landesfläche wurden nur die jagdlich ertragreicheren und diejenigen Wildarten einbezogen, welche für die Eigenart der Jagd in den einzelnen Ländern und Landgebieten entscheidend sind. Wo bei der betreffenden Berechnung der Quocient merklich unter einem Ganzen blieb, wurde keine Ziffer ausgesetzt. Endlich wolle bezüglich dieser Nachweisung noch beachtet werden, daß nur die selbständigen Jagdgebiete nach der letzten officiellen Nachweisung (1880) eingestellt werden konnten. Über die Gemeinde-Jagdgebiete besteht eben noch keine officielle Nachweisung und fehlt somit auch die Kenntnis der betreffenden Pächterträge, die wir später nur nach einem ungefähren Anschlage beziffern werden.

Die dritte tabellarische Übersicht anlangend, ist schließlich zu bemerken, daß die Wildschadenerfakleistung in Böhmen durch das Gesetz vom 1. Juni 1866, §§. 45 und 46, in anderer Weise geregelt ist und die für dieses Kronland nachgewiesenen Ersakbeträge somit höchstwahrscheinlich ein ungleich höheres Procent der Gesamterfak darstellen, als dies in den anderen Ländern der Fall ist.

Soviel zum besseren Verständnisse der Tabellen. Die Ziffern derselben setzen uns nun in die Lage, in Bezug auf das Vorkommen der selteneren Wildarten, den Wildreichthum und Wildertrag, den Antheil der einzelnen Kronländer und Landgebiete an demselben, das gesammte Volkseinkommen aus der Jagd, endlich hinsichtlich der Wildschäden noch einige Betrachtungen anzustellen.

Von den seltensten Wildgattungen, welche in den officiellen Abschusslisten besonders aufgezählt erscheinen, kommen derzeit noch vor: Das Damwild, ausschließlich in Thiergärten, in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und (wiewohl im officiellen Ausweise nicht enthalten), im Küstenlande (Duino); das Schwarzwild, vorwiegend im geschlossenen Raume, in den Nordwest-, Nordost- und Donauländern, vereinzelt in Steiermark; das Murmelthier in Galizien, Salzburg, Tirol und Steiermark; der Bär in Mähren, Galizien, Bukowina, Tirol, Krain und Küstenland; der Wolf in Galizien, Bukowina und Krain häufig, in Mähren, Schlesien, Tirol und Küstenland vereinzelt; der Luchs in Mähren, Schlesien, Bukowina, Galizien, Salzburg, Steiermark, Krain und

Küstenland vereinzelnt; die verschiedenen Adler am zahlreichsten in Galizien.

Die interessanteste Erscheinung unter diesen selteneren Wildarten ist unstreitig das Murmeltthier (*Arctomys marmota*), welches in unseren Alpenländern, hauptsächlich in Tirol und Salzburg, zumal in dem 2000 Meter hohen Gebirgsstocke zwischen Golling, Blümbach, Saalfelden und Berchtesgaden, seltener in Steiermark, in Galizien aber in einer zweiten Art (*Arctomys Bobac*) angetroffen wird. Die Murmeltthiere sind seltsame, etwa 50 Centimeter lange Thiere, deren Körperbau wie plattgedrückt, ganz vorzüglich zur leichten Bewegung in engen Klüften eingerichtet ist. Der Kopf hat Ähnlichkeit mit dem eines Hasen, welchem man die Löffel vollständig abgeschnitten hat. An den beiden Seiten der Kinnlade ist es mit langhaarigen Bauschen, innen mit vier langen Nagezähnen, wovon die unteren mit der Wurzel über zwei Zoll lang, die oberen aber etwas kürzer sind, versehen. Die Zähne haben bei alten Thieren eine schöne lichtbraune Farbe und werden von unseren Alpenjägern gerne an der Uhrkette getragen.

Die Murmeltthiere (Murmenteln) theilen mit der Gemse die höchsten Lagen des Felsengebirges, nahe dem ewigen Schnee und ernähren sich von Alpenkräutern, welche auf andere Weise nun und nimmer zur Nuzung gelangen. Insbesondere benagen sie die Nelkenwurzel und die giftige weiße Nießwurz, den Germer. Ihre Baue legen sie unter dem Schutze von Felsblöcken an und können in denselben nur sehr schwer verfolgt werden. Je nach der eingetretenen Kälte verlassen sie von Mitte October an den Bau nicht mehr und halten einen bis in den Mai andauernden Winterschlaf. Mit vollem Rechte hat schon Kaiser Maximilian I., wie aus dem „Weißkunig“ zu entnehmen ist, die Murmeltthiere hegen lassen; denn sie sind nicht nur ganz unschädliche, sondern auch sehr nützliche Thiere, welche ein hübsches Rauchwerk abgeben, genießbares Wildbret liefern und in ihrem Fette ein Heilmittel darbieten, das volksthümlich als Specificum gegen Glieder- und Gelenkleiden angewandt zu werden pflegt. *)

Den Biber enthalten unsere Abschufstabellen nicht mehr; er ist bis auf eine kleine Colonie auf der fürstlich Schwarzenberg'schen Domäne Krumau, dem sogenannten Rothenhose im südlichen Böhmen,

*) Vergleiche Franz v. Kobell in der „Hugo'schen Jagdzeitung.“

wofelbst sich 1865 noch zehn Exemplare befunden haben sollen, leider ausgerottet.

Von dem Gesamtwerte der Wildfällung Österreichs ohne Dalmatien, das sich seiner freien Jagd wegen der Jagdstatistik entzieht, im Betrage von 1,976.168 Gulden würden nach dem Verhältnisse der Landesfläche entfallen:

Auf die Nordwestländer	27 Procent
Nordostländer	32
Donauländer	11
Alpenländer	27
" Küstenländer	3 "

Nach der Tabelle I. berechnen sich jedoch die thatsächlichen Antheile:

Für die Nordwestländer mit	58 Procent
Nordostländer mit	6
Donauländer mit	21
Alpenländer mit	14
Küstenländer mit	1 "

Der Wildertrag ist demnach in den Nordwestländern um 31, in den Donauländern um 10 Procent günstiger, dagegen in den Nordostländern um 26, in den Alpenländern um 13 und im Küstenlande um 2 Procent ungünstiger als der flächenmäßige Antheil.

Bemerkenswert ist es, daß Böhmen allein 39 Procent des gesammten Wildertrages Österreichs zur Strecke liefert.

Auf die Flächeneinheit eines Geviertkilometers (100 Hektar) entfällt im Gesamtgebiete ein Wildertrag von 6 fl. 87 kr.; die einzelnen Ländergebiete reihen sich in dieser Beziehung wie folgt:

Nordwestländer	14.03 fl.	Küstenländer	3.04 fl.
Donauländer	13.25	Nordostländer	1.34
Alpenländer	3.45 "		

Auf die einzelnen Kronländer entfallen, für dieselbe Flächeneinheit gerechnet, nachstehende Wilderträge:

Niederösterreich	14.90 fl.	Salzburg	3.24 fl.
Böhmen	14.60	Küstenland	3.04
Mähren	14.44	Tirol und Vorarlberg .	1.74
Oberösterreich	10.54	Krain	1.65
Schlesien	10.50	Galizien	1.46
Steiermark	6.42	Bukowina .	0.69
Kärnten	3.73		

Bezüglich des Verhältnisses zwischen hoher und niederer Jagd geht aus den Abschuslisten hervor, daß erstere im Wildertrage des Gesamtgebietes mit 36, letztere mit 64 Procent vertreten ist. Die einzelnen Ländergebiete weisen in dieser Beziehung folgende Verhältnisse auf, und zwar:

Nordwestländer	29 Procent hohe,	71 Procent niedere Jagd;
Nordostländer	40	60
Donauländer	41	59
Alpenländer	61	39
Küstenländer	5	95

Die hohe Jagd überwiegt daher in den Alpenländern, die niedere im Küstenlande am höchsten.

Der Hochwildabschuß beträgt für das Gesamtgebiet je 2 Stück pro 100 Quadratkilometer. Unter den einzelnen Kronländern weisen Oberösterreich und Schlesien mit 6, Steiermark mit 5, Niederösterreich und Kärnten mit 4 Stück den höchsten Abschuss auf.

Hafen und Rebhühner geben als das zahlreichste Wild in der Niederjagd den Ausschlag. Diese Wildgattungen allein participieren an dem Gesamtertrage von 1,976.168 Gulden mit 1,093.758 Gulden oder mehr als 55 Procent. Im Gesamtgebiete stellt sich der Abschuss an solchem Wilde auf 312 Hafen und 260 Hühner pro 100 Quadrat-Kilometer. Für dieselbe Flächeneinheit liefern:

Die Nordwestländer	723 Hafen,	754 Hühner;
Donauländer	627	337
Küstenländer	167	65
Alpenländer	83	23
Nordostländer	51	12

Es läßt sich demnach nicht in Abrede stellen, daß der niederen Jagd, soweit es auf den Wildertrag ankommt, die größere Bedeutung einzuräumen ist. Dennoch möchten wir behaupten, daß ihr die hohe Jagd, wenn man das aus derselben resultierende Volkseinkommen abge sondert in ziffermäßigen Betracht zu ziehen vermöchte, mindestens gleichkame, indem die Jagdpachtzinse in den Hochgebirgsrevieren, wo die hohe Jagd überwiegt, verhältnismäßig höher stehen und mit dem Aufenthalte der Jagdinhaber in ihren Revieren den betreffenden Gegenden Bareinnahmen und Vortheile zufließen, welche mit dem Betriebe der niederen Jagd keineswegs in gleicher Höhe verbunden zu sein pflegen.

Auf die Höhe des Wildstandes lassen sich aus den vorliegenden Wildfällungsausweisen wohl nur schwer Schlüsse ziehen, wir wollen uns hierin also auch jeder immerhin gewagten Wahrscheinlichkeitsrechnung enthalten und nur darauf aufmerksam machen, daß der Abschuss in den Hauptwildarten, von einzelnen Schwankungen abgesehen, in den letzten Jahren bedeutend gestiegen ist. Es gilt dies ganz besonders vom Rehwilde, Hasen und Feldhühnern, desgleichen in den Alpenländern vom Hochwilde, und es scheint, daß in diesem sich steigenden Abschusse zumal an Hoch- und Rehwild, bereits das Bestreben der Jagdbesitzer, den in so manchen Revieren thatächlich etwas hohen Wildstand herabzumindern, zum Ausdruck kommt.

Wir kommen nun zu der Hauptsache, d. i. zur Entwicklung des Volkseinkommens aus der Jagd, und da möchten wir von vorneherein bemerken, daß wir bei allen jenen Positionen, rücksichtlich deren uns nicht feste, verlässliche Ziffern zur Verfügung standen, viel eher minimale als maximale Sätze in Anwendung brachten. Bezüglich der Wildpreise insbesondere haben wir uns größtentheils an die im statistischen Jahrbuche für 1874 angewandten Ziffern gehalten, welche für die Periode 1874 inclusive 1882 um so eher gelten dürften, als ein namhafterer Preisrückgang bei den ausschlaggebenden Wildsorten „Hasen und Rebhühner“ erst heuer zu verzeichnen war.

Das gesammte Volkseinkommen aus der Jagd setzt sich, der Hauptsache nach, aus dem Wildertrage, den Gehalten und Löhnungen des Jagdpersonals, den Treiber- und verschiedenen anderen Löhnen für jagdliche Dienstleistungen und aus dem Arbeitsverdienste der mit der Verarbeitung von Wildrohstoffen beschäftigten Gewerbe zusammen.

Eine sehr genaue Berechnung müßte überdies Eigenjagden und Gemeindepachtjagden trennen, für erstere, soweit sie in Regie benützt werden, den Wildertrag, soweit sie verpachtet sind, den Pachtzins; für letztere in allen Fällen den Pachtzins in Rechnung stellen. Nachdem uns jedoch für eine derart scharfe Gliederung dermalen noch die Materialien fehlen, wollen wir im Nachstehenden den Wildertrag nur mit jener Ziffer einstellen, welche flächenmäßig auf den annähernd ermittelten Complex der selbständigen Jagdbarkeiten entfällt.

Über die Fläche der Gemeindejagden und ihr Pächtertragnis fehlen, wie bereits bemerkt, die officiellen Daten. Wenn man indessen die Nachweisung der selbständigen Jagdgebiete, wie sie in den Jahrbüchern des k. k. Ackerbau-Ministeriums für die Kategorien von 115

bis 172, dann bis 230, 287, 575, 1150 und über 1150 Hektar enthalten sind, zu Hilfe nimmt, so gelangt man mittelbar zur annähernden Kenntniss der Gemeindejagdfläche. Es rechnet sich nämlich für das Gesamtgebiet nach Durchschnittsziffern der einzelnen Kategorien eine Eigenjagdfläche von rund 72.000 Quadratkilometern heraus, wonach also die Gemeindejagdreviere beiläufig mit 75 Procent der Gesamtarea auf rund 215.000, und nach Abschlag von 1 Procent Bauarea und Ortsräumen auf 212.850 Quadratkilometer oder 21,285.000 Hektar angenommen werden können.

Nach mehrfachen Erhebungen über die Gemeindejagd-Pächterträge in Osterreich schwanken dieselben, abgesehen von allen ausnehmend niederen und besonders hohen Pachtchillingen, zwischen 1 und 30 Kreuzern für ein Hektar und können im Mittel auf 10 Kreuzer pro Hektar veranschlagt werden.

Hiernach sind wir in der Lage, über das Volkseinkommen aus der Jagd folgende Ziffernaufstellung zu machen:

A. Directes Einkommen.

- | | |
|--|-------------|
| 1. Wert der durchschnittlichen jährlichen Wildfällung für den 25procentigen Flächenantheil der Eigenjagden (1,976.168 : 4), und zwar mit Berücksichtigung des Umstandes, daß die Abschuslisten weder alles Nutzwild noch das unrechtmäßig erlegte nachweisen, rund | 500.000 fl. |
| 2. Pächterträgnis der Gemeindejagden für den 75procentigen Flächenantheil per 21,285.000 Hektar à 10 fr. | 2,128.500 |

B. Indirectes Einkommen.

- | | |
|---|-----------|
| 3. Gehalte und Löhningen des Jagdpersonales (28.460) Personen à 200 fl.). | 5,692.000 |
| 4. Treiber-, Träger- und andere Löhne (Hundewartung, Wildfütterung, Wildabfuhr, Jagdsteige u. s. w.) an schätzungsweise | 600.000 |
| 5. Arbeitsverdienst der Gäerber, Kürschner, Hutmacher bei der Verarbeitung der Decken, Schwarten, Bälge, Haare u. s. w., nach einer detaillierten Berechnung, welcher der durchschnittliche Wildabschuß nach Tabelle I. zu Grunde | |

Transport 8,920.500 fl.

Transport 8,920.500 fl.

gelegt ist und wobei pro Stück angenommen wurde: Hochwild 3 fl., Damwild 2 fl., Rehwild 50 kr., Gemswild 1 fl., Schwarzwild 1 fl. 50 kr., Hasen und Kaninchen 10 kr., Murmelthiere 20 kr., Bären 2 fl. 50 kr., Wölfe 1 fl., Luchse 60 kr., Füchse 45 kr., Marder 25 kr., Iltis 15 kr., Fischotter und Dachse 50 kr., in Summe rund

160.000

6. Arbeitsverdienst aus anderweitiger Verarbeitung von Nebenproducten der Wildnutzung (Hirschhorn, Krüskeln, Fetten, Ausstopferei u. s. w.) anzuschätzungsweise

40.000 „

Summe 9,120.500 fl.

Der Einfluß der Jagd auf eine Reihe von Industriezweigen und anderen Gewerben, so z. B. die Waffenindustrie, die Patronenerzeugung, die Taschnerei u. s. w. entzieht sich einer ziffermäßigen Nachweisung. Wäre diese aber möglich, so würden wir wohl ganz sicher zu dem Schlusse gelangt sein, daß mit der Jagd in Österreich ein Volkseinkommen von 10 Millionen Gulden verbunden ist! Mit dem Verfall der Jagd müßten diese gewiß sehr beachtenswerten Einkommensquellen tiefer und tiefer sinken und endlich versiegen. Überdies dürfen wir nicht übersehen, daß gute Wildstände auf den jagdberechtigten Großgütern den Güterwert heutzutage beträchtlich erhöhen, zumal wenn auch die Möglichkeit besteht, wohlerhaltene Grenz- oder Ergänzungsreviere zu den eigenen anzupachten. In der Heimat des Verfassers, Krain, war der seit 1848 datierende Verfall der Jagd sicherlich mit ein Factor des Preisrückganges der Großgüter, deren mehrere seitdem, nicht zum Vortheile einer conservativen Bewirtschaftung, in die Hände von Speculanten übergegangen sind. Diesen war es allerdings nicht um die Jagd, sondern in erster Linie um einen raschen Escompt der vorhandenen Holzvorräthe zu thun.

Es erübrigen nun in diesem Abschnitte noch einige Bemerkungen über Wild- und Jagdschäden, in welcher Beziehung wir die Übersicht III zu beachten bitten. Aus dieser geht hervor, daß in der Periode 1874—1882 in ganz Österreich durch behördliche Entscheidung nicht mehr als durchschnittlich rund 62.000 Gulden Wildschäden zuerkannt worden sind d. h. mit anderen Worten: daß nur in jenen verhältniß-

mäßig seltenen Fällen, welche dieser Summe zu Grunde liegen, die Höhe des Wildschadens zwischen dem Jagdberechtigten und Beschädigten streitig war, in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle aber Vergleiche zustande gekommen sind, welche die behördliche Intervention überflüssig gemacht haben.

Der Durchschnitt der behördlich zuerkannten Wildschadenersätze betrug :

In den Nordwestländern	55.716 fl.
Nordostländern	565
Donauländern	2.138
Alpenländern	3.653
" Küstenländern	216 "

Böhmen allein participiert an dem Gesamtdurchschnitte per 62.289 fl. mit 71 Procent, indem es hier allem Anscheine nach die Institution der Schiedsgerichte bewirkt hat, daß durch diese letzteren ein ungleich größerer Theil der Wildschadenersatzansprüche behördlich ausgetragen wird, als in den anderen Kronländern.

Es fehlen uns leider die Daten über die Gesamtziffer der in den einzelnen Kronländern durch Vergleich und behördlichen Spruch liquidirten Wildschäden. Um sich nun darüber ein Urtheil zu bilden, dürfte es gestattet sein, aus der annähernd bekannten Höhe der Gesamtersätze eines einzelnen Landes auf jene der anderen zu schließen.

Nach den vom Jagd- und Fischereischutzvereine in Linz letzterzeit gesammelten Daten werden in Oberösterreich rund 30.000 Gulden Wildschadenersatz, d. i. 23 Procent vom Werte der in der Tabelle I. bezifferten durchschnittlichen Wildsfällung bezahlt. Nach diesem Procentsätze entfielen auf Oesterreich insgesammt 454.518 Gulden Wildschadenersatz. Läßt man Böhmen, welches — wie oben bemerkt — rücksichtlich des Procentsatzes der behördlich zuerkannten Wildschadenersätze wesentlich andere Verhältnisse aufweist, außer Rechnung, so ergibt sich, daß die übrigen Kronländer insgesammt 280.127 Gulden, hievon auf Grund behördlicher Erkenntnisse nur 17.547 Gulden Wildschaden bezahlen, was ebensoviel sagen will, als: es werden $\frac{9}{10}$ aller Wildschadenersatzansprüche im Wege des gütlichen Vergleiches ausgetragen.

Wenn man sich nun fragt, wie es denn komme, daß es trotzdem immer und immer wieder die Wildschadenersätze sind, welche die Jagdfrage aufwühlen und die Gemüther bewegen, so gibt es, unserer Ansicht nach, darauf nur zweierlei Antwort: Entweder wird die Bewegung

künstlich hervorgerufen, gemacht, oder es bilden die Bedingungen, unter denen die behördliche Zuerkennung eines Wildschadenersatzes bewirkt werden kann, eine Fessel, der man sich lieber entschlägt und unter einem gewissen Zwange zum Mittel des gütlichen Ausgleiches greift. Wie schon einmal angedeutet, streben hinsichtlich der Wildschadenersatzleistung Jagdberechtigte wie Grundbesitzer eine Reform der bestehenden Vorschriften an. Wir wollen daher, ohne daß wir uns in Erörterungen darüber einlassen, welcher der beiden oben supponierten Gründe die beiderseitige Unzufriedenheit und Gereiztheit in Sachen des Wildschadens veranlaßt, die diesfalls bestehenden oder beantragten Einrichtungen prüfen und einer kurzen kritischen Erörterung unterziehen.

Im Allgemeinen oder richtiger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Böhmen und Steiermark, welche diesfalls besondere Gesetze besitzen, gilt in Sachen des Wildschadenersatzes §. 11 des k. k. Patentgesetzes vom 7. März 1849, welcher besagt:

Den einzelnen Grundbesitzern bleibt das Recht auf Entschädigung für erlittene Wild- und Jagdschäden und dessen Geltendmachung nach den bestehenden Vorschriften gegen die nach diesem Patente zur Ausübung der Jagd berufenen physischen und moralischen Personen gewahrt.

Von den hier erwähnten bestehenden Vorschriften ist vor allem der §. 15 des Jagdpatentes vom 28. Februar 1786 zu erwähnen, welcher (selbstverständlich mit Rücksicht auf das aufgehobene Unterthansverhältnis) noch gegenwärtig maßgebend ist. Dieser Paragraph lautet:

Alle Wildschäden, sie mögen in l. f. oder Privatjagdbarkeiten an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen geschehen, müssen den Unterthanen nach Maß des erlittenen Schadens sogleich in Natura oder in Geld vergütet werden. Daher alle dergleichen Beschädigungen zur Zeit, da sie noch sichtbar sind und beurtheilt werden können, der Obrigkeit anzuzeigen sind. Die Obrigkeit hat sohin durch unparteiische Männer aus der nämlichen oder nächsten Gemeinde dieselben schätzen zu lassen, und um deren Besichtigung bei dem Kreisamte anzulangen. — Zu dieser Besichtigung hat das Kreisamt bei l. f. Jagdbarkeiten den nächsten kaiserlichen, bei Privatjagdbarkeiten den Jäger der Herrschaft dieses Bezirkes beizuziehen, den Betrag des Schadens zu bestimmen, und diejenigen, die die Vergütung zu machen haben, zur Bezahlung anzuhalten.

In Erläuterung dieser Anordnung bestimmte das Hofkanzleidecret vom 3. August 1788, 1771 J. G. S., daß der wahre an Getreide

verursachte Schaden jedesmal durch eine zweite Besichtigung vor der Ernte zu erheben ist.

Zur Erhebung und instanzmäßigen Entscheidung aller Wildschaden-Ersatzansprüche sind die politischen Behörden ausschließlich berufen und daher alle derlei Angelegenheiten betreffende Eingaben und Beschwerden bei den politischen Behörden erster Instanz anzubringen (Min. Bdg. v. 14. Juli 1859, Nr. 128 R. G. B.)

Für Böhmen gelten in dieser Hinsicht die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1866 folgenden Wortlautes:

„§ 45. Den einzelnen Grundbesitzern bleibt das Recht auf Entschädigung für erlittene Jagd- und Wildschäden gewahrt, und zwar bezüglich der Jagdschäden gegen den Jagdherren (§. 24) und bezüglich der Wildschäden gegen die Jagdgenossenschaft, insoweit es sich aber um Enclaven oder andere zugewiesene Grundstücke handelt, gegen den zur Ausübung der Jagd Berechtigten.

Diesem ist es jedoch unbenommen, die Enclaven oder Jagdgrundstücke gegen allfällige Wildschäden durch Einschränkung oder andere Vorsichtsmaßregeln, welche den Besitzer in der Benützung seines Grundes nicht beeinträchtigen, zu schützen.

Die Entschädigungsansprüche sind, insoweit in dem Pachtvertrage oder durch anderwärtiges Uebereinkommen der Parteien nicht etwas anderes bestimmt wird, vor einem zu diesem Zwecke gebildeten Schiedsgerichte geltend zu machen.

§. 46. Der Bezirksausschuss ernennt für die verschiedenen Jagdgebiete des Bezirkes die Obmänner dieser Schiedsgerichte auf je drei Jahre in vorhinein; ein solcher Obmann hat, sobald bei ihm eine Klage wegen verweigerten Schadenersatzes eingebracht wird, beide Parteien aufzufordern, binnen drei Tagen je zwei Vertrauensmänner zu ernennen, und soll mit ihnen den Schaden an Ort und Stelle erheben.

Dieses Schiedsgericht entscheidet nach vorhergegangenem Vergleichsversuche, ob und in welchem Betrage ein Schadenersatz zu leisten sei. Können die Schiedsmänner über den Betrag des Ersatzes nicht einig werden, so entscheidet der Obmann innerhalb der Grenze der beiderseitigen Anträge.

Sollte eine Partei ihre Vertrauensmänner über gefעהene Aufforderung des Obmannes zu nennen unterlassen, so hat der Obmann

die fehlenden Schiedsmänner selbst zu bestimmen, dies den Parteien kund zu geben und zur Entscheidung über den Ersatzanspruch zu schreiten.

Gegen den Ausspruch des Schiedsgerichtes ist eine Berufung nicht zulässig.

Die Execution des Schiedspruches ist bei dem zuständigen Gerichte anzufuchen, welches vor deren Bewilligung über etwa erhobene Nichtigkeitsbeschwerden wegen Nichteinhaltung der Bestimmung dieses Paragraphes zu entscheiden hat."

In Steiermark hat man mit dem Gesetze vom 17. September 1878, betreffend den Ersatz von Jagd- und Wildschäden, nichts wesentlich Neues geschaffen, aber insoweit eine Reform der allgemeinen Normen herbeigeführt, als nach diesem Gesetze die politische Behörde erster Instanz im Falle der Anmeldung von Wildschäden unter allen Umständen einen Vergleichsversuch zu unternehmen hat, und als dieselbe auch ermächtigt ist, die Vornahme der an Ort und Stelle nothwendigen Erhebungen und die Leitung des Schätzungsactes dem Gemeindevorsteher zu übertragen. Auch enthält dieses Gesetz hinsichtlich der Kosten des Verfahrens die Bestimmung, daß der zum Schadenersatz verurtheilte Jagdberechtigte dem beschädigten Grundbesitzer in der Regel die zur zweckentsprechenden Geltendmachung des Ersatzanspruches nothwendigen Kosten, dagegen aber auch der mit dem Ersatzanspruche gänzlich abgewiesene Kläger dem Jagdberechtigten die zur zweckentsprechenden Bertheidigung nothwendigen Kosten zu ersetzen hat. Auch kann nach diesem Gesetze die Behörde diese Kosten verhältnismäßig theilen, wenn die von dem Jagdberechtigten vor der Abschätzung des Schadens angebotene und von dem Beschädigten zurückgewiesene Vergütung denjenigen Betrag beträchtlich übersteigt, auf welchen die Behörde zu erkennen findet.

Der erste österreichische Jagdcongress endlich hat in den Artikeln XII. bis XXIII. der von ihm entworfenen „Grundsätze für die Reform der Jagdgesetzgebung“ bezüglich der Wild- und Jagdschäden folgende Anschauungen niedergelegt.

„In dem Conterxte der Landes-Jagdgesetze ist der Begriff „Wild“ in seiner Bedeutung für das Schadengesetz genau zu präcisieren und zwar in dem Sinne, daß unter Wild, durch welches ein zu vergütender Wildschaden verursacht werden kann, nur jene Wildgattungen verstanden werden, welche in dem Wildschon-Gesetze des betreffenden Kronlandes als diesem Schongesetze unterworfen vorkommen; daß durch

alle Wildgattungen hingegen, welche im Schongesetze keine Erwähnung finden, in dem betreffenden Kronlande ein zu vergütender Wildschaden nicht zugefügt werden kann.

Der vom Nutzwild innerhalb des Jagdgebietes an Bodenerzeugnissen aller Art zugefügte Schaden ist nur dann zu vergüten, wenn derselbe 15 Procent des Catastral-Reinertragnisses übersteigt.

Alle Schaden, der durch Raubthiere und sonstige schädliche Wildgattungen zugefügt wurde, deren Tödtung zur Abwehr eines Schadens Jedermann erlaubt ist, wird nicht vergütet.

Die Verfolgung des schädlichen Haarwildes und aller Art uneingetheilten gefiederten Raubzeuges mittelst der Feuerwaffe kann nur mit Bewilligung des Jagdbesitzers stattfinden.

Der von Kaninchen an Feldfrüchten zugefügte Schaden muß vergütet werden.

Alle Beschädigungen an Grundstücken und deren Erzeugnissen, welche durch Vögel was immer für einer Art und Größe zugefügt wurden, die nicht zum Federwild gehören und in dem betreffenden Landes-Schongesetze nicht erwähnt sind, werden nicht vergütet.

Der durch Fischottern an Fischen oder Fischerei-Producten angerichtete Schaden wird nicht als Wildschaden angesehen und vergütet. Jedoch bleibt es dem Fischereibesitzer, unbeschadet des Jagdrechtes des Jagdinhabers, welchen er von den aufgestellten Fangvorrichtungen zu verständigen verpflichtet ist, freigestellt, die auf seinem Fischereigebiete vorkommenden Fischottern zu fangen oder auf andere Weise, mit Ausnahme der Feuerwaffe, unschädlich zu machen. Das Eigenthum an einem gefangenen oder erlegten Stücke bleibt dem Jagdbesitzer vorbehalten.

Der Dachs gehört nicht unter das schädliche Wild, hat aber keine Schonzeit.

Für Hausthiere aller Art, welche durch Raubwild beschädigt oder getödtet werden, wird ein Ersatz nicht geleistet.

Für Wildschäden, welche sich in eingefriedeten, mit Wohngebäuden zusammenhängenden Gärten und Parkanlagen, sowie auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken ereignen, steht dem Beschädigten ein Ersatzanspruch nicht zu.

Der Grundeigenthümer ist zwar nicht verpflichtet, sein Gut durch Einzäunung oder andere Vorkehrungen gegen Wildschaden zu schützen, er kann jedoch den Ersatz des vom Wilde in Obst-, Gemüse-, Weichsel-, Safran- oder Ziergärten, in Baumschulen oder an anderen edleren

Bodenerzeugnissen, welche gemeiniglich nur auf eingezäunten Grundstücken gezogen werden, ferner des an einzeln stehenden jungen Bäumen und an Ableger=Reben angerichteten Schadens nur dann verlangen, wenn dargethan wird, daß der Schaden erfolgte, obwohl solche Vorkehrungen bestanden, wodurch ein ordentlicher Grundwirt derlei Gegenstände wirksam zu schützen pflegt.

Dem Jagdberechtigten steht es frei, die innerhalb seines Jagdgebietes gelegenen fremden Grundstücke durch Einzäunung oder andere Vorsichtsmaßregeln, welche den Besitzer in der Benützung seines Grundes nicht hindern, gegen Wildschaden zu schützen. Er bleibt jedoch für den trotz solcher Vorkehrungen vom Wilde zugefügten Schaden ersatzpflichtig, wenn nicht dargethan wird, daß der Zweck dieser Vorkehrungen durch Nachlässigkeit oder sonst ein Verschulden des Beschädigten vereitelt worden ist.

Dem Jagdberechtigten, welcher einen durch Streif= oder Wechselwild oder durch ein aus fremdem Thiergarten ausgebrochenes Wild auf seinem Jagdgebiete verursachten Schaden zu ersetzen hat, steht ein Regreß gegen den betreffenden Revier= oder Thiergarten=Inhaber nicht zu.

Wenn die Jagd mehreren Personen zusteht, so haften dieselben solidarisch für den gesammten auf ihrem Reviere vorgekommenen Wildschaden.

Zum Ersatz des Wild= und Jagdschadens ist verpflichtet: a) Bei Eigenjagden der Eigenthümer des jagdberechtigten Grundcomplexes und b) bei verpachteten Gemeindejagden die verpachtende Gemeinde. Letztere hat den Schadenersatz aus dem Jagdpachtzinse zu leisten.

Ueber Ansprüche auf Ersatz von Wildschäden entscheiden die politischen Behörden.

Für die richtige Erhebung des Wildschadens muß der Ersatz gelten, daß der wahre Verlust, welchen der Beschädigte an den Erzeugnissen seiner Grundstücke erlitten hat, nach Abzug des Aufwandes, der ihn bis zur Einsammlung der Ernte getroffen hätte, also der reine Productivwert zu ersetzen ist. Die Beweisführung hat daher zwei Momente zu umfassen: 1. Die Thatsache, daß die Beschädigung wirklich durch Wild erfolgt ist und 2. die Thatsache, daß diese factische Beschädigung der Grunderzeugnisse unter den gegebenen Verhältnissen wirklich zu einem Vermögensverluste des Grundeigenthümers in einem bestimmten Betrage führte.

Zur Constatierung beider Beweismomente sind zwei Beweisaufnahmen erforderlich, und zwar hat 1. der Beschädigte zunächst die Beschädigung dem Ersatzverpflichteten anzumelden und falls kein Ausgleich zustande kommt, längstens innerhalb acht Tagen die Anzeige bei der politischen Behörde zu erstatten, welche durch beeidete Sachverständige die Thatsache der durch Wild an Grundstücken verursachten Beschädigung zu constatieren hat, und soll 2. unmittelbar vor der Ernte die eigentliche Schadenerhebungs-Commission stattfinden, welche die Aufgabe hat, nachzuweisen, ob durch die thatsächlich erwiesene Beschädigung der Bodenerzeugnisse wirklich ein Ausfall in der Ernte, daher ein Vermögensverlust des Grundeigentümers und in welchem Maße eingetreten ist.

Die Sachverständigen-Commission hat zu bestehen aus zwei unbescholtenen erfahrenen Fachmännern, von denen je einen Beschädigter und Ersatzverpflichteter wählen. Einigen sich dieselben nicht in ihrem Ausspruche, so hat die politische Behörde einen Obmann zu ernennen, der außerhalb der Gemeinde, in welcher die Beschädigung sich ereignete, seinen Wohnsitz haben muß.

Der zum Schadenersatz verurtheilte Jagdberechtigte hat in der Regel dem beschädigten Grundbesitzer jene Kosten zu ersetzen, welche dieser zur Geltendmachung seines Ersatzanspruches nothwendig aufwenden mußte.

Der mit seinem Ersatzanspruch abgewiesene Kläger hingegen hat dem geklagten Jagdberechtigten die von diesem zu seiner Bertheidigung nothwendig aufgewandten Kosten zu ersetzen.

Wurde dem Kläger nicht der ganze von ihm verlangte Ersatzbetrag zugesprochen, so sind die Kosten verhältnismäßig zwischen dem Kläger und dem Belangten zu theilen und hierbei darauf Rücksicht zu nehmen, in welchem Maße die Verminderung des Klageanspruches erfolgte.

Ist vor Beginn des Verfahrens von dem Belangten ein Ausgleich angeboten worden, welcher mindestens so viel beträgt, als der nach Abschluß des Verfahrens zugesprochene Schadenbetrag, so hat der Kläger die Kosten beider Theile allein zu tragen.

Der Jagdbesitzer (Eigenjagdberechtigter oder Pächter) ist verpflichtet, den bei Ausübung der Jagd von ihm selbst oder von seinem Jagdpersonale an allen Objecten, an welchen nach diesem Gesetze ein Wildschaden zugefügt werden kann, verursachten Schaden zu vergüten.

Die Haftung für diese Jagdschäden tritt ohne Unterschied ein, ob ein Verschulden bei der Beschädigung unterliefe oder nicht.

Die Haftung trifft unmittelbar den Jagdberechtigten, demselben bleiben seine civilrechtlichen Regress-Ansprüche gegen den Beschädiger vorbehalten.

Unter mehreren Jagdberechtigten tritt die Solidar=Verpflichtung für alle Jagdschäden ein.

Die Jagdschäden sind von den politischen Behörden zu erheben und zuzusprechen, und es haben diesfalls dieselben Grundsätze zu gelten, wie bei der Wildschaden=Erhebung."

Soviel über den dermaligen Stand der Sache. Nach unserem Dafürhalten ist die möglichste Zugänglichkeit, Einfachheit und Raschheit des Verfahrens die erste Anforderung, welche man im Interesse beider Theile an die betreffenden Normen zu stellen hat. Es ist klar, daß unsere älteren Vorschriften hierin nicht entsprechen; denn die Inanspruchnahme der politischen Behörde, die Aufnahme des Befundes wie die Abgabe des Gutachtens sind eine ziemlich umständliche Proeedur. Das steiermärkische Gesetz hat diesem Übelstande durch die für zulässig erklärte Delegation der Gemeinden zwar theilweise abgeholfen, nicht aber denselben beseitigt.

Unter den dermalen geltenden Vorschriften scheint demnach das böhmische Jagdgesetz den bezeichneten Anforderungen noch am besten zu entsprechen; denn die für ein oder mehrere Jagdgebiete zu bestellenden Schiedsgerichte stehen jeder Partei in der nächsten Nähe ihres Wohnortes zur Verfügung, entscheiden rasch und in der Regel wohl mündlich und schließen jeden weiteren Instanzenzug aus.

Dem Jagdcongresse gebührt hinwieder das Verdienst, in seinen „Grundsätzen“ die Grenzen, innerhalb welchen ein Wildschadenersatzanspruch überhaupt statt hat, genau festgesetzt zu haben. Was jedoch das Verfahren betrifft, ist in diesen Grundsätzen der Einfachheit und Raschheit nicht in dem Maße Rechnung getragen, als es der täglichen Erfahrung gemäß, erwünscht wäre. Auch glauben wir, daß das Princip bei verpachteten Gemeindejagden die verpachtende Gemeinde als ersatzpflichtig hinsichtlich aller Wild- und Jagdschäden zu erklären, in der Praxis auf große Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten stoßen müßte, welche höchstwahrscheinlich Pächter, Verpächter und Grundbesitzer in gleichem Maße empfinden würden.

Unserer Anschauung und Erfahrung nach liegt das Hauptübel in der Umständlichkeit des gegenwärtigen Verfahrens und somit auf der einen Seite in der Schwierigkeit, sich exorbitanter Anforderungen zu erwehren, auf der anderen in jener, einen berechtigten Anspruch mit dem geringsten Risiko durchzusetzen.

Es erschiene uns daher am gerathensten, in Bezug auf die Ersatzpflicht des Gemeindejagdpächters nichts an den bestehenden Normen zu ändern, wohl aber die Schiedsgerichte als den einfachsten Apparat der Schadenliquidation einzuführen. Es mag ein vollkommen berechtigter Rechtsgrundsatz sein, die jagdberechtigte verpachtende Gemeinde zum Wildschadenersatz gegenüber den einzelnen Grundbesitzern zu verhalten; an dem tief eingelebten Verhältnisse aber, daß es der Pächter ist, welcher den Ersatz bezahlt, würde eine solche gesetzliche Bestimmung gewiß nichts ändern. Denn die Pachtzinsse würden dadurch mindestens um die Höhe des Wildschadenersatzes emporgeschneit werden.



III.

Auf ihrem Rundgange durch die Alpenländer hat die Jagdfrage auch in Oberösterreich Einkehr gehalten. In der Landtagsession vom Jahre 1884 ist eine Interpellation über Wildschäden eingebracht worden und dann wurde ein Antrag zum Beschlusse erhoben, welcher, von den Klagen über hohe Wildstände und vermehrte Wildschäden ausgehend, zunächst eine Reform des hierländigen Wildschongesetzes bezweckt. Infolge dieses Beschlusses wurde der Landesauschuß in Aubetracht, daß derselbe in der 6. Sitzung derselben Session den Auftrag erhielt, mit möglichster Berücksichtigung der Rechte der Grundbesitzer bis zum nächsten Zusammentritte des Landtages einen Gesetzentwurf über die Schonzeit des Wildes auszuarbeiten, noch weiter angewiesen, in den verschiedenen Gegenden und Gemeinden Oberösterreichs Erhebungen zu pflegen, in wie weit die in den Motiven des Antrages erörterten Übelstände bestehen und in der nächsten Landtagsession über Mittel und Wege, wie denselben abzuhelpfen sei, zu berichten und Anträge zu stellen, eventuell den fraglichen Gesetzentwurf mit Zugrundelegung der ungleich höheren nationalökonomischen Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft zu verfassen.

Der Landesauschuß hat in Folge dessen diese Erhebungen im Wege der Gemeinden gepflogen, und das Resultat derselben in dem Circulare vom 30. September 1885 auch den Besitzern von Eigenjagden und Pächtern von Gemeindejagden mit dem Ersuchen mitgetheilt, ihre Äußerung mit Rücksicht auf das eigene oder gepachtete Jagdgebiet unter Darlegung der Wildstands- und Abschufsverhältnisse, der Wildschadenvergütungen u. s. w. abgeben zu wollen.

Selbstverständlich hat auch der hierländige Jagdschutzverein zu diesen Vorgängen Stellung genommen und sein Hauptaugenmerk zunächst darauf gerichtet, die jagdlichen Verhältnisse des Landes möglichst klar zu stellen, um auch der nationalökonomischen Bedeutung der Jagd

Geltung zu verschaffen. Um seiner Action Nachdruck zu geben, hat dieser Verein überdies auf den 25. October 1885 eine Versammlung von Jagdeigenthümern und Pächtern in die Hauptstadt einberufen, um die Interessenten des Jagdwesens von seinen Maßnahmen zu unterrichten und die Anschauungen derselben über die in dem Circulare vom 30. September enthaltenen Klagen kennen zu lernen. Diese zahlreich besuchte Versammlung hat dem Jagdschutzvereine ihr Vertrauen votiert und erklärt, sich der von demselben vorbereiteten Eingabe anschließen zu wollen.

In diesen Vorgängen war der Anlaß gelegen, der Jagd Oberösterreichs in dieser Schrift einen besonderen Abschnitt zu widmen und wir wollen uns nun im Weiteren, getreu unserem im Vorworte betonten Standpunkte, mit einer Skizze der jagdlichen Verhältnisse Oberösterreichs befassen. Vielleicht gelingt es uns, an der Hand derselben den Nachweis zu erbringen, daß die Jagd auch in diesem Lande, wenn nicht eben hier besonders, Anspruch darauf machen darf, auch fernerhin erhalten und gepflegt zu werden.

Oberösterreich ist in jagdlicher Beziehung von der Natur ganz besonders begünstigt. Während in dem Hochgebirge, welches das Land in seinem ganzen Süden umspannt, Edelhirsch, Gemse und Urhahn die hohe Jagd zu einer durch die Zauber der gottbegnadeten Natur besonders reizvollen gestalten, bieten das reiche Flach- und Hüggelland im Innern und die Berglandschaft an der baierisch-böhmischen Grenze, dort mit der steten Abwechslung von Saatfeldern und kleineren Holzungen, hier mit dem Reichthume an Forsten, im Herzen des Landes hinwieder mit den Auen und Inseln der Donau, der Niederjagd und ihrer Verschmelzung mit der hohen die herrlichsten Bedingungen dar.

Wer, in einem weniger gottbegnadeten Lande aufgewachsen, die gesegneten Gaue Oberösterreichs betritt, wird mächtig von jenem harmonischen Eindrücke ergriffen, welchen nur der Einklang einer erhabenen Natur mit einem vorgeschrittenen und reichen Landbau und jene Belebung der Landschaft hervorzubringen vermag, die nicht zum kleinsten Theile schon durch das bloße Bewußtsein des Wildreichthums erweckt wird. Oberösterreich ist so recht der sprechende Beweis, wie wohl eine reiche materielle Cultur und ein gepflegter Wildstand neben einander bestehen können, ja wie der letztere eine Folgeerscheinung der ersteren und somit gewissermaßen ein nothwendiger Theil des gesammten Naturhaushaltes eines solchen Landes ist.

So nimmt denn Oberösterreich, wie schon aus dem allgemeinen Theile dieser Schrift und aus den Tabellen I und II ganz besonders zu entnehmen ist, in der Jagd Österreichs einen hervorragenden Rang ein, und wer wollte leugnen, daß der reiche Segen, welchen der Schöpfer schon in rein landschaftlicher Hinsicht über dieses Land ausgegossen, selbst abgesehen von der guten Eigenart und den wirtschaftlichen Tugenden seiner Bewohner, hier die Annehmlichkeit und den Wert des Landbesitzes, im Vergleiche zu anderen Ländern und Gegenden des Reiches, gesteigert hat? Wer wollte in Abrede stellen, daß das Wild und die Jagd, als ein prädestiniertes Element der landschaftlichen Schönheit und der Annehmlichkeit des Landes, auf den Wert seiner größeren Güter Einfluß genommen, daß diese Vorzüge insgesammt den Fremdenverkehr gesteigert und den Bewohnern mancherlei Einnahmen zugeführt haben?

Doch nun zu den Ziffern. Nach der Tabelle IV, welche wir, wie die meisten weiteren statistischen Daten, der freundlichen Mittheilung des o.-ö. Schutzvereines für Jagd und Fischerei verdanken, besitzt Oberösterreich nach dem Stande des vorigen Jahres 145 Eigen- und 504 Gemeinde-Jagdgebiete. Nach der Tabelle II, welche diesen Stand auf Grund der officiellen Statistik für das Jahr 1880 ausweist, hatte es 204 Eigenjagdgebiete, und es differiert somit die letzte Nachweisung um 49, was auf den Umstand zurückzuführen ist, daß die kleineren Eigenjagden wohl fast sämmtlich von den Inhabern der benachbarten größeren Reviere angepachtet und in diesen letzteren cumulativ nachgewiesen sind.

Von dem Flächenbestande Oberösterreichs per 1,189.200 Hektar erscheinen laut des Ausweises IV 1,134.291 Hektar jaglich benützt, es stünden somit 63.909 Hektar außer jagdlichem Betriebe, was in der Hinweglassung von Ortsräumen, größeren Gewässern, vielleicht auch von unzugänglichem Gefeßlande seine Erklärung finden dürfte. Von der obigen Gesamtjagdfläche sind 16 Procent Eigenjagden und 84 Procent Gemeindejagden, welche den sehr beachtenswerten Pacht-ertrag von 82.617 Gulden oder rund 9 Kreuzer für 1 Hektar abwerfen. Dieser Pachtschilling stellt jedoch keineswegs die volle Ziffer der Jagdpachterträge des Landes dar; denn — wie oben schon bemerkt — ist die Mehrzahl der kleinen Eigenjagden an die Inhaber der Nachbarreviere verpachtet, und es gibt laut der officiellen Statistik in Oberösterreich 93 Eigenjagdgebiete von 115 bis 172, im Mittel

140 Hektar Größe, zusammen also etwa im Ausmaße von 13.020 Hektar. Gerade diese Jagdbarkeiten sind es, welche die höchsten Pacht-erträge abwerfen, indem hier die Gemengelage solcher Besitzthümer mit den großen Revieren als ein Hebel zur Erzielung exorbitanter Pacht-zinse ausgenützt zu werden pflegt. In der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf gibt es allein 40 derartiger Eigenjagden, und es ist uns bekannt, daß im Stoderer Thale eine namhafte Anzahl solcher Enclaven von dem dortigen Jagdiuhaber gegen Vorauszahlung des zehnjährigen Jagdpachtshillings um Beträge angepachtet worden sind, welche, abge-sehen von der durch die Vorauszahlung realisierten Capitalisierung der Jagdrente, einen bis 20- und mehrprocentigen Antheil des Gesamt-ertrages jener Güter darstellen.

Dies zur Illustration der Bedeutung, welche dem Jagdrechte größerer Bauerngüter, namentlich in den Alpenländern, nicht selten zukommt.

Auch der Pächtertrag, welchen große Eigenjagdreviere in unserem Lande liefern, ist keineswegs ein unbedeutender. So sind die Jagd-gründe der o.-ö. Religionsfondsgüter Spital, Liezen und Klaus im Ausmaße von 15.740 Hektar, worunter 7.700 Hektar unproductiv, um einen Jahrespachtzins von zusammen 1850 Gulden oder 12 Kreuzer für die Flächeneinheit verpachtet, und es wäre ein solcher Erlös wohl niemals erzielbar, wenn sich nicht die Jagd überhaupt, und insbesondere jene der Gemeinden, eines ausreichenden gesetzlichen Schutzes erfreute. Denn jeder Kenner der Jagd wird zugeben, daß die Zügellosigkeit des einen Nachbarn das Revier des nächsten allmählich vollends zu ver-öden vermag.

Die größten Jagdreviere Oberösterreichs, ausgezeichnet durch einen streng waidmännischen Betrieb der hohen und niederen Jagd, sind folgende:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Leibgehege Se. Majestät des Kaisers, im oberöster-reichischen Salzkammergute sammt angepachteten Gemeindejagden, mit Einschluß von circa 26.000 Hektar ertragsunfähigen Landes | 96.000 Hektar |
| 2. Gräfllich Lambergische Herrschaft Steyr sammt anderem jagdlichen Zugehör | 52.000 |
| 3. Fürstlich Starhembergischer Fideicommiss-Besitz, sammt angepachteten Gemeindejagden | 47.000 |
| 4. Alpine Montangefellschaft | 22.000 |
| 5. Werndlische Pachtjagden bei Steyr | 20.000 |

6. Oberösterreichischer Religionsfond (darunter die Pachtreviere Sr. k. Hoheit, des Herzogs von Württemberg, Sr. Durchlaucht, des regierenden Fürsten von Schaumburg-Lippe und der Gebrüder Freiherren von Kast) zusammen ohne Gemeindejagden	15.700 Hectar
7. Pachtjagden Sr. k. Hoheit, des Herzogs von Cumberland	15.000
8. Familienfondsgut Mattighofen im Innviertel ohne Gemeindejagden	10.000
9. Linzer Domcapitel sammt Pachtjagden	9.200
10. Graf Rudolf Rinsky'sche Herrschaften im Mühlviertel ohne Anpachtungen	5.400
11. Prämonstratenserstift Schlägl detto	5.200
12. Weilhartsforst des Grafen Rudolf Hoyos detto	4.900
13. Forste Sr. Hoheit, des Herzog Ernst von Sachsen-Coburg-Gotha zu Greinburg detto	4.440
14. Benedictinerstift Kremsmünster detto	4.430

Damit ist jedoch die Reihe der wohlgepflegten großen Jagdreviere Oberösterreichs noch keineswegs erschöpft und könnten wir deren noch eine namhafte Zahl aufführen, welche sich theils in Händen von Cavalieren, theils im Besitze von Stiftern und wohl auch in jenem von Landwirten befinden. Wir nennen in dieser Beziehung nur die Namen Sr. k. Hoheit, des Erzherzogs Carl Salvator, der Gräfin von Chambord, der Grafen Engl, Harrach, St. Julien, Sprinzenstein, Weißenwolff, dann Ritter zu Nischholz, Ritter von Lanna, der Stifte Lambach, Wilhering, Reichersberg u. f. w. Was die bäuerlichen Jagdreviere anbelangt, darf der niederjagdreiche Bezirk Wels als ein Muster hingestellt werden, indem sich hier die großen Pachtreviere eines Kirchmayer u. A. des vorzüglichsten Rufes im Lande erfreuen.

Ehe wir eine Berechnung über das Volkseinkommen Oberösterreichs aus der Jagd aufstellen, möge noch die Tabelle V, welche die Wildfällung im Jahre 1884 nachweist, einer kurzen Besprechung unterzogen werden.

Die gesammte Wildfällung dieses Jahres repräsentiert einen Wert von 192.511 Gulden, wovon 118.415 Gulden oder 61 Procent auf die hohe und 74.096 Gulden oder 39 Procent auf die niedere

Jagd entfallen. Unter dem Wilde der hohen Jagd verdient die Wertziffer des Rehabschusses mit 58.235 Gulden ganz besondere Beachtung aus dem Grunde, weil eben gegen diese so ertragreiche und gesuchte Wildgattung sehr viele Klagen gerichtet sind. Dem Rehwild zunächst kommt im Ertrage der hohen Jagd das Hochwild mit 37.709 Gulden, sodann der Fasan mit 13.672 Gulden. — In der Niederjagd ergaben 1884 Hasen und Rebhühner, welche entschieden zu den unschädlichsten Wildgattungen zählen, einen Wert von 64.692 Gulden oder 87 Procent des gesammten Ertrages der Feldjagd.

Ein sehr interessanter Schluß ergibt sich auch aus einer Vergleichung des Durchschnittes der Wildfällung in der Periode 1874 inclusive 1882 mit dem Abschusse vom Jahre 1884. Es wurden nämlich erlegt an den Hauptwildarten, und zwar:

	1874—1882:	1884:	mehr:	weniger:
Hochwild, Stücke	728	1.341	613	—
Rehwild,	4.026	7.428	3.402	—
Gemsen,	474	579	105	—
Fasanen,	6.073	9.115	3.042	—
Hasen,	47.153	52.229	5.076	—
Rebhühner,	31.589	30.268	—	1.320

Daraus geht hervor, daß die Jagdinhaber Oberösterreichs eben in der letzten Zeit durch freiwilligen oder behördlich verfügten höheren Abschuss, welcher beim Hochwilde 84 Procent und beim Rehwilde 85 Procent gegenüber der Vorperiode beträgt, den Klagen über Wildschaden ausgiebig Rechnung getragen haben. Hierin liegt der Beweis, daß das gegenwärtig bestehende Schongesetz keine Gefahr für den Landbau in sich schließt, sofern der §. 4 desselben bei örtlich übernehmendem Wildstande gehandhabt wird, was Zeuge der obigen Ziffern sicherlich nicht unterlassen worden ist.

Hinsichtlich der Wildschadenerfüge waltet hier dasselbe Verhältnis ob, welches wir schon im zweiten Abschnitte besprochen haben. Oberösterreichs Jagdinhaber haben in Folge behördlicher Entscheidung laut Tabelle III in der Periode 1874 inclusive 1882 nur durchschnittlich 225 Gulden im Jahre 1884 nur 253 Gulden Ersatz geleistet, alle anderen Ansprüche sind im gütlichen Wege ausgetragen worden.

Nach den Erhebungen des Jagdschutzvereines, welche jedoch zur Zeit des Abschlusses dieser Schrift noch nicht vollkommen abgeschlossen

vorlagen, sind dagegen im Jahre 1884 von den hervorragendsten Revierinhabern des Landes im Ganzen 30.300 Gulden Wildschäden freiwillig bezahlt worden und es kann wohl mit einiger Sicherheit angenommen werden, daß diese Summe nicht mehr als höchstens drei Vierteltheile der gesammten einschlägigen Leistung darstellt, die wohl nur sehr schwer ganz verläßlich erhoben werden könnte. In vielen Gegenden besteht noch der Usus, die Wildschäden mindestens zum Theile durch Abgabe von Forstproducten auszugleichen, in welchem Falle sich die Ersätze nur bei genauester Buchung später noch feststellen lassen.

Wir kommen nun zur Darstellung des jagdlichen Volkseinkommens, das sich auf Grund der in den Tabellen IV und V enthaltenen Ziffern des Jahres 1884 berechnet, wie folgt:

1. Wert der Wildfällung	192.511 fl.
2. Pachtzins der Gemeindejagden	82.617
3. Regieauslagen der Jagdinhaber inclusive Be- soldungen, jedoch mit Ausschluß der Wild- schadenersätze im Betrage von 30.300 Gulden	203.500
4. Verarbeitung der Decken, Bälge, Schwarten u. s. w. nach den im zweiten Abschnitte ge- gebenen Zifferansätzen	. . . 15.000 „
	<hr/> Summe 493.628 fl.

Es dürfte an dieser Stelle überdies noch der Hinweis auf das Erträgnis der Jagdfarten am Platze sein, worüber uns jedoch die Daten nur für den politischen Bezirk Wels, wo die Jagdfartensteuer im Jahre 1884 zu Gunsten der Ortsarmenfonde einen Betrag von 1500 Gulden ergeben hat, zur Verfügung stehen. Aus dieser Ziffer dürfte immerhin der Schluß gezogen werden, daß diese Steuer für das ganze Land eine Summe von mindestens 10.000 fl. ergibt.

Es fragt sich nun, ob bei einer namhafteren Verminderung des Wildstandes, wie er im Gefolge einer weiteren Einschränkung oder wohl gar Aufhebung der Schonzeiten alsbald eintreten müßte, dem Lande der Verlust so erheblicher Einkommensquellen nicht mindestens örtlich empfindlich werden würde?

Und endlich ist ja die Jagd in Oberösterreich gewiß auch ein Element des frisch pulstierenden Volkslebens. Die Theilnahme der Landbevölkerung an dem Vergnügen der Jagd ist hier in allen Niederjagdrevieren eine allgemeine. Wir haben noch in keinem Lande ein gleich

freundnachbarliches Verhältnis zwischen den Jagdinhabern und den Grundbesitzern der betreffenden Gegend wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, wie eben in Oberösterreich. Und dies erfüllt uns mit der Hoffnung, daß hier die Jagd, sobald den in einigen Gegenden vielleicht berechtigten Klagen über Wildschäden abgeholfen sein wird, wie bisher ruhig neben dem Landbaue fortbestehen werde, als eine Zierde des gesegneten Landes ob der Enns.



IV.

Die vielen Ziffern haben vielleicht ermüdend gewirkt. Wir wollen darum, ehe wir schließen, uns auch noch anderen, anregender wirkenden Betrachtungen zuwenden.

Man braucht den Errungenschaften auf dem Gebiete der geistigen und materiellen Cultur keineswegs feindlich gegenüber zu stehen, um dennoch zu behaupten, daß der nivellierende Einfluß der modernen Cultur die Gleichgewichtsverhältnisse in der Natur schon gewaltig erschüttert hat. Die Erscheinungen, aus deren Wahrnehmung dieser Satz hervorgeht, verfolgen uns heutzutage auf Schritt und Tritt, und wohl schon Manchen dürfte ein unheimliches Gefühl beschlichen haben, wenn er einmal darüber recht ernstlich nachgedacht hat.

In irgend einer Gegend befand sich noch vor einigen Decennien ein Moor, welches den Zugvögeln der verschiedenen Himmelsstriche eine willkommene Wanderrast bot. Der Jäger, der nach diesem Moore auszog, brachte eine reiche und interessante Ausbeute an seltenem Federwild heim. Später wurde das Moor in regelrechte Cultur genommen, das Land ist heute für den Ackerbau gewonnen. Die dem Moore eigenthümliche Flora und Fauna aber ist verschwunden, und was dieses Stück Land Ursprüngliches an sich hatte, was es dem Naturfreunde oder Jäger an besonderen Reizen bot, lebt nur in unserer Erinnerung mehr. Das ließe sich verschmerzen. Allein die Moore, zumal die Hochmoore, haben in klimatischer Beziehung und hinsichtlich der Wasserökonomie eine ähnliche Bestimmung wie der Wald, und wenn man sie alle trocken legte, so wäre ein nützlichcs Glied aus dem großartigen Gefüge des Naturhaushaltes herausgerissen. Es kann uns nicht beifallen, die eminente locale Nützlichkei t derartiger Meliorationen in Abrede zu stellen; aber die Schlüsse, die wir zu ziehen gedenken,

weisen uns darauf an, aus den tiefgreifenden Umstaltungen, die unsere Cultur im Naturhaushalte bewirkt, die äußersten Consequenzen abzuleiten.

Fassen wir einen anderen Ort ins Auge, einen großen Forst. Sein früher unbeachteter Holzreichtum ist durch einen Schienenstrang erschlossen worden, die riesigen Nutzholzschätze, welche die Natur daselbst seit Jahrhunderten aufgespeichert, wurden nun hastig gehoben, die Berge sind entwaldet oder nur mit kümmerlichem Holze bedeckt. Im Thale aber hat man allmählich schmerzlich genug die Abnahme der Quellen, die Unsicherheit der Wasserstände, die empfindlichsten Schwankungen vom Wassermangel bis zu den verderblichen Überflutungen wahrgenommen. Die Obstcultur ist in Folge der ungehemmten Einwirkung jener rauhen Winde, die sich ehemals an der Brustwehr des Waldes brachen, zurückgegangen, die Ernten überhaupt sind unter mancherlei klimatischer Unbill nach und nach dürftiger geworden.

Anderswo hat man ein Feldgehölz gerodet. Wir genossen hier noch kürzlich den Anblick manches alten ehrwürdigen Baumes, der, morsch und hohl in seinem Innern, den Höhlenbrütern eine willkommene Bleibstätte war. Wo ehemals mächtige Baumkronen rauschten, spielt jetzt der Wind in den dünnen Roggenhalmen; die Vögel, die hier genistet haben, sind verschwunden, dafür aber Insectenschäden häufiger und schlimmer eingetreten, und die Brutkästen, welche man an einigen Bäumen des naheliegenden Gehöftes angebracht hat, vermögen den Wald mit seinen zahllosen Nistplätzen denn doch nicht wieder zu ersetzen.

An einem dritten Orte hat man schon vor Decennien an die Stelle herrlicher Laubwälder und gemischter Bestände, welche die Natur in ursprünglicher Kraft und Fülle erwachsen ließ, das reine Nadelholz gepflanzt, das eine lebhaftere Nachfrage, kürzere Umtriebe und einen rascheren Umsatz der im Walde werbenden Capitalien für sich hat. Aber kaum waren diese Zukunftsforste zum Stangenholze erwachsen, als sie der nächste beste Sturmwind ergriff, und der Borkenkäfer, der unheimliche Gast, sich ihrer bemächtigte, ehe die Schneemonen seiner Herr zu werden vermochten.

Genug an diesen Beispielen. Wir wollen sagen, daß jede Gleichgewichtsstörung in der Natur sich rächt. Die nachtheiligen Folgen werden nur selten, wie möglicherweise in unserem dritten Falle, den

Schuldigen selbst treffen; wohl aber sich, was noch bedauerlicher ist, in Bezug auf die allgemeine Wohlfahrt fühlbar machen.

Mit vollem Rechte sagt darum ein warmer Naturfreund*): „Man hat die Natur in vielen Ländern und unter allen Zonen schonungslos auszubeuten gesucht und ganze Thier- und sogar Pflanzengeschlechter für immer vernichtet oder wenigstens der Vernichtung nahe gebracht. Die Verirrungen im socialen Leben gingen mit dieser Mißachtung des Naturlebens Hand in Hand, und fast zu spät erkannte man die verhängnisvollen Folgen und dachte auf Abhilfe. Aber die Natur steht immer noch schutzlos da, weil eben der Mensch immer an seine Rettung zuerst denkt, und doch müßte gerade hier am wirksamsten eingeschritten werden, weil die Heilung des Schadens langsamer sich vollzieht und der Erfolg viel später erst bemerkbar wird. Der allgemeine Naturschutz muß zur Grundlage unserer Zeit gemacht werden. In ihm liegt das Geschick späterer Geschlechter und zum Theile auch unser eigenes. Denn in der Achtung der Natur liegt die Achtung der Religion und der Gesetze“.

Untersuchen wir, wie sich die Freigebung der Jagd oder, was so ziemlich gleichbedeutend ist, die Ausrottung des Wildes zu den Anforderungen des Naturschutzes verhalten, so wird von dem Grundsatz ausgegangen werden müssen, daß in der Schöpfung jedem Lebewesen sein Platz mit einem bestimmten, in das Getriebe der ganzen Lebewelt eingreifenden Zwecke angewiesen ist. Wir können uns in diesen Satz hier natürlich nicht weitwendig einlassen, wohl aber an einigen Beispielen zeigen, wie diese Verhältnisse sich thatsächlich gestalten.

Die Landwirtschaft ist genöthigt, eine bedeutende Menge von Pflanzenstoffen ungeerntet auf dem Felde zurückzulassen, weil es einfach unmöglich ist, Alles, was die Natur producirt, einzuheimsen oder einzuscheuern. Es gibt keine anderen Mittel, diese Stoffe zu Nutzen zu bringen, sie in realisierbare Werte zu verwandeln, als die Weide oder das Wild. Da sich nun die freie Weide in hochcultivierten Felddistrikten wegen vieler Nachtheile und Verluste, die mit deren Ausübung verbunden sind, so ziemlich ganz verbietet, so erübrigt unter diesen Verhältnissen, der Hauptsache nach, nur ein angemessener Wildstand als Mittel, jene Abfälle oder Ernterückstände zu Nutzen zu bringen.

*) L. Martin in der Brochüre: „Mensch und Thierwelt im Haushalte der Natur“. Stuttgart, Verlag von Levy und Müller.

Der österreichische Wildertrag der Hasen und Rebhühner allein im Betrage von 1,093.663 Gulden pro Jahr ist zum größten Theile nichts anderes, als das Resultat einer von der Natur sehr weise eingerichteten Verwertung von Abfällen und Ernterückständen, die sonst wenn auch nach den Gesetzen des Stoffwechsels nicht verloren, so doch nicht in realisierbare Werte verwandelt worden wären.

Oder nehmen wir den jährlichen Abschuss von 4.892 Gemsen im Werte von 34.254 Gulden. Wie hätten die Gräser und Kräuter, Moose und Baumrinden, Bergsträucher und Flechten, die in diesem Wildbret zu Nutzen gekommen sind, in irgend einen Wert verwandelt werden sollen? Der Bauer im Hochgebirge, der mitten in einem fremden Jagdreviere etliche Hundert Joch kahler Felswände besitzt, wird für diese Fläche nicht selten 1 Gulden und mehr pro Joch einnehmen, weil sein Jagdnachbar einfach keinen Störenfried in seinem Gemsviere dulden kann.

Mit dem Nutzwilde verhält es sich ganz ähnlich, wie mit Bienen und Fischen. Es verwendet zu seiner Nahrung größtentheils Stoffe, die unter anderen Umständen zumeist gar nicht verwertet werden können und deshalb für das allgemeine Wohl verloren gehen. Hierin liegt ein großer Vortheil der Wildhege, ein weiteres Moment, welches die staatliche Vorsoorge für den Bestand der Jagd rechtfertigt.

Eine namhafte Zahl von Jagdthieren macht sich überdies durch die Vertilgung anderer schädlicher Thiere in der Land- und Forstwirtschaft in einer Weise nützlich, die noch viel zu wenig beachtet wird. Wir könnten auf Füchse, Marder, Wildkatzen, Bussarde, Thurmfalken, Eulen u. s. w. hinweisen, welche Erstaunliches in der Vertilgung der Mäuse leisten; allein diese Species werden vom Jäger als „Schädliches“ verfolgt, und wir müssen daher vorzugsweise das Nutzwild im Auge behalten. Da sind es vor Allem wieder die Feldhühner, dann Fasane und Wachteln, Wildgattungen, deren jährlicher Abschuss in Osterreich einen Wert von 539.672 Gulden repräsentiert, die sich in der Landwirtschaft als eifrige Insectenvertilger äußerst nützlich bethätigen. Martin*) erzählt von den Kröpfungen zweier Fasanen, welche mit mehlmurmgroßen Larven eines Käfers gefüllt waren. Der eine hatte 155, der andere 257 solcher Larven noch im Kropfe, während die Mägen solche noch massenhaft in halbverdaulichem Zustande enthielten.

*) Am bereits angemerktem Orte.

Ähnliches gilt von den Schnepfen, deren internationale Schonung im Frühjahr darum kräftigst anzustreben wäre, ferner von den Wildtauben, welche sich zwar bei der Ausfaat nicht eben angenehm bemerkbar machen, während der Ernte aber den Körnern der Wolsmilcharten und anderen Unkrautsamen sehr erfolgreich nachstellen. Und wenn wir noch ein Beispiel auführen sollen, so möchten wir des Umstandes gedenken, daß es wiederholt die Trappe war, welche der Einwanderung der Zugheuschrecken Einhalt gethan hat.

Nun ließe sich hier wohl einwenden, daß einerseits der Jäger z. B. Buffarde, Gulen und Thurm Falken, welche landwirtschaftlich eminent nützlich sind, noch eifrig verfolge, und daß er andererseits durch allzu hohe Wildstände der einen oder anderen Gattung das Gleichgewicht in der Thierwelt nicht eben pflege. Dem gegenüber möchten wir geltend machen, daß in ersterer Beziehung die fortschreitende Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse schon vieles gebessert habe, daß der Jäger von heute nicht mehr Alles für schädlich hält, was krumme Fänge hat, und daß sich insbesondere der gebildete Waidmann auch im Abschusse des schädlichen Federwildes gerne den Bedürfnissen der Bodencultur accomodiert; der zweiten Einwendung gegenüber aber wollen wir nur bemerken, daß der richtige Waidmann nicht in maßloser Wildhege, sondern in einem, den localen Ernährungsbedürfnissen angemessenen Wildstande, in der Befriedigung seiner Jagdlust ohne Ueberjättigung, die erwünschtesten jagdlichen Zustände erblicken wird.

Eine vernünftige Hege in diesem Sinne wird stets, ob nun zielbewußt oder nicht, jenen Gleichgewichtsverhältnissen in der Natur, welche auch hinsichtlich des Thierlebens bestehen, Rechnung tragen, die Ausrottung des Wildes aber müßte dieselben gewaltig alterieren. Die darauf abzielenden, wohl nur ganz vereinzelt Bestrebungen können wir nicht anders beurtheilen, als jene ähnlichen Verirrungen modernen Nivellements, welche — indem sie die Schöpfung corrigieren und alles Bestehende umstalten möchten — doch nur daran arbeiten, unserer Cultur nach dem Ausspruche Niehl's das Schicksal eines Sardanapal zu bereiten, dem endlich nichts anderes erübrigt, als daß er sich mit sammt seiner Herrlichkeit verbrenne. Die durchaus rationell reconstruierte Natur hat keinen Raum für das wahre Glück des Menschen mehr.

Nicht darauf kommt es an, daß die Natur voll und völlig dem Erwerbe dienstbar gemacht werde, sondern daß des Menschen Dasein ihm auch innere Befriedigung und jenes schöne Heimatsgefühl verleihe, das nicht zum geringsten Theile in der Liebe zur frischen, ursprünglichen Eigenart des väterlichen Bodens wurzelt. Der Mensch lebt nicht vom Brote allein, er bedarf auch der Anregung seines Geistes und Gemüthes, der geistigen und körperlichen Erfrischung. Immer öfter und öfter begegnet man heute der Ansicht, daß aus diesen Gründen auch die Pflege des Schönen in der Natur, in Wald und Flur, nicht verabsäumt werden dürfe, und umsoweniger, je mehr die moderne Cultur schon bis jetzt an dem Naturschönen gesündigt hat.

Ein geistreicher deutscher Forstwirt*) sagt in dieser Beziehung sehr treffend: „Jeder Mensch, dessen Gemüth nicht ganz verknöchert ist, will an der Natur sein Theil haben. Der Ärmste wird doch wenigstens einen Blumenstod sein Eigen nennen wollen, wer mehr vermag, einen Garten, am liebsten aber Wald, wirklichen Wald mit allem Holze und Wild darin, und wer den Wald nicht für sich selbst haben kann, der möchte wenigstens Theil daran haben, als Mitglied eines Gemeinwesens — einer Stadt oder des Staates. Viele freilich werden den Wald gar selten zu Augen bekommen, aber der Wohlgesinnte wird sich des Waldes freuen, auch wenn sein Fuß ihn selten, ihn nie betritt. — Die griechischen Meister, als sie die Giebelfelder ihrer Tempel mit jenen für alle Zeiten mustergiltigen Bildsäulen ausstatteten, wendeten allen Seiten des Marmors, auch der, wie sie vermeinten, für immer vom Beschauer abgewendeten Seite, gleiche Sorgfalt der Ausführung zu. Sicher muß sie der Gedanke beherrscht haben, daß nicht nur das Schöne, was wir sehen, uns erfreut, sondern auch dasjenige, von welchem wir, ohne es zu sehen, nur wissen, daß es vorhanden ist.“

Ein ähnliches Bewandnis hat es mit dem Wilde; Wald und Flur scheinen uns öde und leer, wenn es daran mangelt, obschon wir das Vorhandensein desselben nur selten wahrnehmen. Allein wir sind von dem Gefühle beherrscht, daß Wild und Wald zueinander gehören, und wir werden die volle Schönheit einer Gegend nicht empfinden, wenn wir wissen, daß es ihr an diesem Schmucke, an dieser reizvollen Belebung

*) Heinrich von Salisch in seiner „Forstästhetik“. Berlin 1885 bei Julius Springer.

gebracht, wir werden es nicht, weil das Wesen der Schönheit auf der Harmonie der Theile eines Ganzen beruht. Diese wird gestört, wenn das Naturschöne eines Theiles entbehrt, den wir gewohnt sind, begrifflich mit ihm zu verbinden.

Wer jemals die wasser- und wildarmen Gebirge des Karstes durchstreift, während er tagelang keinen Laut vernommen und kein Zeichen gefunden, die ihm das Vorhandensein des Wildes verkündigt hätten, der wird sich des bangen Gefühles erinnern, das ihn in solchen, wenn auch oft sehr walddreichen Gegenden beschlichen, und er wird uns verstehen, wenn wir sagen: es heißt ein Land veröden, wenn man es seines freien, ursprünglichen Thierlebens beraubt.

Nicht das Leben und Treiben des Wildes allein, die Jagd mit Allem, was drum und drau ist, sie sind ein uuererschöpflicher Quell des Genusses, des Humors, der Poesie. Vom Nibelungenliede unseres Kürnberger an bis zu Göthe's „Reinede Fuchs“ und zum „wilden Jäger“ eines Julius Wolf ist unsere Sage, das Heldenlied wie das Volkslied von dieser Poesie erfüllt, welche auch der Musik, wir brauchen nur an Weber's „Freischütz“ zu erinnern, vielfältig ein ganz eigenenthümliches, immer aber reizvolles Gepräge verliehen hat.

Und was die ethische Bedeutung der Jagd anbelangt, brauchen wir nicht erst andere Argumentationen hervorzusuchen, als sie im ersten Abschnitte dieser Schrift an der Stelle gegeben sind, wo wir die Schriftsteller des Alterthums zu citieren uns erlaubten. Die Berechtigung dessen, was diese gesagt, hat ein Jahrtausend und Jahrhunderte überdauert.

Wir kommen zum Schlusse und wollen uns nur noch der Erörterung der Frage zuwenden: welche Zustände sich denn erfahrungsgemäß bei freier oder gänzlich vernachlässigter Jagd herausbilden und ob diese der allgemeinen Wohlfahrt mehr oder minder entsprechen, als die Verhältnisse jener wohlgepflegten Jagd, wie wir sie in einem großen Theile Oesterreichs heute besitzen.

Die Erfahrung lehrt es an zahlreichen Beispielen, daß die Freigebung der Jagd früher oder später, meistens aber in sehr kurzer Zeit, die Vernichtung des nützlichen Wildes zur Folge hat, welches bei uns so ansehnliche Erträge gewährt. Was sich unter solchen Verhältnissen erhält, sind in der Regel nur die Raubthiere und die Zugvögel; die Jagd wird in letzter Linie zum leeren Geplänkel, zur müßigen Schießerei und an die Stelle des edeln Waidwerkes tritt endlich der verderbliche Vogelfang.

Das zeigen uns Frankreich, Italien, Spanien, kurz alle Länder, welche freie Jagd haben. Wenn Jedermann erlegen darf, was er eben findet, so wird vor Allem jenem Wilde nachgestellt werden, welches den größten Nutzen gewährt und am leichtesten zu erbeuten ist. In Osterreich speciell würde die freie Jagd vor allem Anderen die Hagen-, Feldhühner- und Rehwildbestände vernichten, was umso leichter gelänge, je mehr man sich unter so bewandten Umständen über all' dasjenige hinwegsetzen würde, was guter Waidmannsbrauch ist. Im Hochgebirge, wo der Hang zur Wilderei noch tief im Volke wurzelt und der Wilddieb zu den bewunderten Volkstypen zählt, möchte alsbald wohl auch der königliche Hirsch, die edle Gemse, der Auer- und Birkhahn aus den Revieren verschwinden, haben ja doch wenige Monate während des Jahres 1848 genügt, um das nützliche Wild in manchen Gegenden Osterreichs vollends auszurotten!

In Frankreich, wo die freie Jagd seit der Revolution zur Herrschaft gekommen ist und von wo sich die Forderungen nach allgemeinem Jagdrecht auch weiter und weiter verbreiteten, in diesem Frankreich hat sich das Raubwild erstaunlich vermehrt. Von den Vogesen, Ardennen und Pyrenäen herab beherrschen die Wölfe dieses herrliche Land, dessen reiche Culturen dem unschädlichsten Niederwilde die ergiebigsten Reviere darbieten. Trotz dieser freien Jagd ist es in vielen Gegenden Frankreichs noch nicht gelungen, des Schwarzwildes Herr zu werden, welches z. B. von den großen Forsten der Normandie aus noch heute die Landwirtschaft alltäglich bedroht. Die Regierung hat zwar später diese Übelstände erkannt und es versucht, dieselben durch das Jagdpolizeigesetz vom 3. Mai 1844, mit welchem Schonzeiten für das nützliche Wild eingeführt wurden, wieder zu beseitigen. Allein der Erfolg war kein nennenswerter, die Jagd kommt nicht wieder empor und Paris muß sich sein Wildbret aus Osterreich und Deutschland verschaffen.

Elsaß-Lothringen ist bekanntlich ein gesegnetes Land. Unter den günstigsten Boden- und klimatischen Verhältnissen sitnirt, mit einer Feldwirtschaft, welche 64 Procent der Landesfläche einnimmt, gleicht es rücksichtlich der jagdlichen Bedingungen unseren Donauländern, Ober- und Niederösterreich, am ehesten. Seine waldreichen Gebirge im Westen des Elsaß bieten der hohen, sein Hügelland und seine Ebenen der niederen Jagd die denkbar günstigsten Bedingungen dar. Allein während man in Elsaß-Lothringen gegenwärtig pro Jahr auf je

100 Quadratkilometer Landesfläche 26 Hasen erlegt, liefern die Donauländer Ober- und Niederösterreich laut unserer Tabelle II deren je 627 zur Strecke. Dafür werden im Elsaß jährlich 50 Wölfe, 80 bis 100 Wildkazen und Hunderte von Wildschweinen erlegt, was jedoch zumeist nur in den Staatsforsten oder in Folge behördlich angeordneter Jagden geschieht. Diese Zustände sind dem Landbaue zweifellos viel abträglicher, als jene verhältnismäßig geringen Wildschäden, die sich im Gefolge einer gepflegten Jagd und guter Nutzwildstände einzustellen pflegen.

Es darf darum nicht Wunder nehmen, daß man bestrebt war, diesen Zuständen in einer Richtung abzuhelpfen, welche der in Jagdsachen herrschenden Strömung zuwiderläuft. Während bis zum Jahre 1881 im Elsaß der Grundeigenthümer auf seinem Grunde und Boden jagen konnte und nur in Bezug auf die Ausübung des Jagdrechtes den polizeilichen Bestimmungen des oben bereits erwähnten Gesetzes vom 3. Mai 1844 unterworfen war, wurde unterm 7. Februar 1881, und zwar auf Anregung des Landesausschusses, ein neues Gesetz über die Ausübung des Jagdrechtes erlassen, dessen segnenreicher Wirkung man schon jetzt bessere jagdliche Zustände verdankt. Dieses Gesetz hat den unseren ähnliche Normen gegeben, indem es bestimmt, daß das Jagdrecht auf Grundstücken und Gewässern Namens und auf Rechnung der Grundeigenthümer durch die Gemeinden ausgeübt und für jeden Gemeindegann öffentlich versteigert werden muß. Auf zusammenhängenden Flächen von mindestens 25 Hektar, sowie auf Seen und Teichen in der Größe von mindestens 5 Hektar und auf Teichen, welche zum Entenfange eingerichtet sind, kann sich der Eigenthümer die selbständige Ausübung des Jagdrechtes vorbehalten. Ferner wurde das frühere Jagdpolizeigesetz durch jenes vom 7. Mai 1883 ersetzt, welches sich vom ersteren dadurch wesentlich unterscheidet, daß es feste Schonzeiten bestimmt, während dieselben früher durch die Bezirkspräsidenten mittels Kundmachung der Eröffnung und des Schlußes der Jagd festgesetzt worden waren. *)

Hierin liegt der Beweis, daß die freie Jagd unhaltbare Zustände herbeiführt und früher oder später wieder zur Umkehr zwingt.

*) Vergleiche hierüber: „Mittheilungen über die forstlichen Verhältnisse in Elsaß-Lothringen.“ Von Frh. von Berg. Straßburg bei R. Schulz und Comp. 1883.

In Italien, wo gleichfalls freie Jagd herrscht, sind nur mehr die großen königlichen Reviere in Lombardo-Venezien und an der Grenze von Savoyen von einiger Bedeutung. Die ertragsame Niederjagd liegt tief darnieder, dagegen blüht der Vogelfang, der unsere Schutzgesetze illusorisch macht. Während wir als reine Platoniker die Vögel schonen, uns nur an ihrem Ausblicke und Gesange erfreuen, ergötzt man sich im Süden an dem Braten, den unsere Vogelschutzgesetze liefern. Daran haben auch internationale Conventionen, wie Oesterreich eine solche mit Italien im November 1875 abgeschlossen, wenig zu bessern vermocht, weil der leidige Hang zur Vogelstellerei dort viel zu tief im Volke eingewurzelt ist.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse in Dalmatien, wo unser Jagdgesetz keine Anwendung gefunden hat.

Das sind also die Folgen der freien Jagd, wo Jedermann das Gewehr über die Schulter hängt, um sich an dem leichtbesiegten Kleinvild seinen waidmännischen Lorbeer zu pflücken, während das Raubwild, dessen Erlegung von dem Jäger Muth, Selbstbeherrschung und Umsicht erfordert, sich ungehindert vermehrt. Hiermit sind jedoch noch nicht alle Nachtheile der freien Jagd erschöpft, viele andere liegen ungleich tiefer. Es werden sich immer sehr leicht Leute finden, welche der Jagd nicht zur Erholung, sondern aus Hang zu einem anscheinend geschäftigen Müßiggange nachgehen. Zahllose Mißvergünstigte werden unter der Herrschaft der freien Jagd verleitet sein, über dem Hazardspiele nach dem ungewissen Wildbraten den sicheren Erwerb des Brotes zu vernachlässigen, und schließlich wird die öffentliche Sicherheit unter solchen Zuständen leiden.

Es könnte nun eingewendet werden, daß der Großgrundbesitz in Oesterreich noch bedeutende Flächen inne hat und daß die freie Jagd im kleinparcellirten Lande nicht imstande sein wird, die Wildstände der großen Latifundien zu vernichten. Das hat jedoch unserem Dafürhalten nach nur für die Verhältnisse der wenigen sehr großen und in sich geschlossenen Latifundien seine Richtigkeit. Endlich aber mögen diese auch noch so groß sein, so werden sie doch unter dem Einflusse der allgemeinen Zustände leiden. Und damit wäre unstreitig ein großer Nachtheil verbunden, weil es manchmal vielleicht in erster Linie die Annehmlichkeiten der Jagd sind, welche den Großgrundbesitzer an seine Scholle fesseln, ihn dadurch bestimmen, sich der Bewirtschaftung seines

Erbes persönlich zu widmen und im Genusse des Landlebens eine Befriedigung zu finden, die aller Glanz und alles Raffinement der Städte nun und nimmermehr verleiht.

Daß es nicht wohl möglich ist, sich eine Jagd zu denken, bei welcher jeder Eigenthümer berechtigt wäre, das Wild auf seinem Grunde zu erlegen, brauchen wir wohl weder Fachmännern noch Laien weiter auseinanderzusetzen. Ein Hase rückt in wenigen Sähen über zehn schmale Ackerparcellen hinweg, welche eben so vielen verschiedenen Besitzern gehören. Wie soll er da gejagt oder erlegt werden? Garn und Schlinge müßten da zum ausschließlichen Rüstzeug des freien Jägers werden. — Räumt man aber bei freier Jagd, was die nächstliegende Alternative wäre, jedem Besitzer eines Jagdscheines das Recht ein, wenn auch nur zu gewissen Zeiten auf fremdem Grunde zu jagen, dann ist die Servitut der Jagd nur eine viel empfindlichere, als heute unter dem System der Gemeindejagd=Pachtungen, da jeder Grundbesitzer weiß, an wenn er sich bei allfällig vorgekommenem Jagdschaden zu halten hat.

Und wenn wir endlich noch auf Eines aufmerksam machen, so steht dies wahrlich nur hier, nicht aber auch thatsächlich in letzter Linie: die Unerseßlichkeit des Wildbrets! Das Wild steht unter den Fleischnahrungsmitteln seiner hohen Nährkraft und leichten Verdaulichkeit wegen noch immer oben an. Blutarme Personen, schwächliche Kinder, Reconalescenten bedürfen desselben wie des Weines, um Lebenskraft und Lust wieder zu gewinnen, Es war also gewiß ein schöner Zug in den Bräuchen der alten germanischen Völker, wenn es ehemals — wie uns die Weisthümer berichten — in vielen Gegenden Deutschlands Jedermann, ohne Rücksicht auf das Jagd- und Grundeigenthum, gestattet war, ein Stück Wild zu fällen, nach dem ein Weib, das gesegneten Leibes war, Gelüste empfunden hatte.

Wir sind zu Ende. Mit der freien oder auch nur vernachlässigten Jagd würde das edle Wild, diese herrliche Zierde unserer Wälder und Fluren, allmählich aus Osterreichs Gauen verschwinden; mit ihr würde eine reiche Quelle des Volkseinkommens, aber auch ein mächtiger Born geistiger und körperlicher Erfrischung des Menschen versiegen; mit der freien Jagd würden keinerlei Vortheile gegenüber den jetzigen Zuständen erreicht, wohl aber eine Reihe schwer wiegender Nachtheile in volkswirtschaftlicher und socialpolitischer Beziehung heraufbeschworen werden.

Wir leben darum auch der Hoffnung, daß es gelingen werde, die Krise zu bannen, die heute unsere Jagd bedroht, wir hegen die Überzeugung, daß es sehr schwer möglich wäre, an Stelle unserer heutigen Jagdverfassung im großen Ganzen erklecklich bessere Gesetze zu geben. Und wir schließen mit dem Wunsche: die Jagd möge in Eintracht mit dem Landbaue zu allen Zeiten blühen und gedeihen, zu der Menschen Freude, Nutz' und Frommen, als Stolz und Zierde unseres geliebten Heimatlandes Österreich!

Das walte St. Hubertus!



I.

Nachweisung

der Wildfällung Österreichs

in der Periode 1874 inclusive 1882

und im Durchschnitte dieser Jahre nach Stückzahl
und Geldwert.

O. Ö. Landesmuseum
Linz a. D.
Naturhistor. Abth.

N i e d e r e J a g d

Haarwild		Schädliches Haarwild					Nützliches Federwild					Schädliches Federwild			Wert- durch- schnitt in Gulden	Wert- summen des Abflusses in Gulden		
Ranin- chen	Mur- mel- tiere	Füchse	Marder	Iltis	Fisch- otter	Dachse	Schnee-	Stein-	Feld-	Wacht-	Walb- Schnepfen	Mooß-	Gänse	Enten			Vuffarbe, Falten, Sperber, Habichte	Enten
10 fr.	7 fl.	2 1/2 fl.	5 fl.	1 fl.	4 fl.	3 1/2 fl.	60 fr.	40 fr.	50 fr.	10 fl.	60 fr.	20 fr.	2 fl.	40 fr.			—	—
8.878	—	1.641	1.598	3.181	73	57	—	—	427.437	2.9	4.167	400	44	11.829	5.840	918		
7.235	—	2.747	1.829	5.376	139	176	—	—	438.225	5.7	2.957	830	101	5.908	19.095	2.204		
8.860	—	3.386	1.945	4.733	129	509	—	—	351.389	6.5	3.080	1.156	391	7.029	24.786	2.904		
15.753	—	3.274	2.097	6.119	220	263	—	—	470.614	11.5	3.015	911	167	9.009	30.971	10.414		
16.566	—	2.899	2.489	7.057	157	614	2	—	535.147	8.9	3.798	735	345	10.671	38.095	9.174		
11.388	—	2.609	1.904	6.807	204	220	137	127	458.033	9.0	4.679	904	152	9.948	37.692	—		
11.824	—	2.453	1.675	6.291	190	243	30	5	433.961	9.4	3.354	844	296	9.164	36.488	—		
13.214	—	2.330	1.802	7.261	253	279	30	—	424.760	9.3	2.653	844	—	10.282	33.325	—		
17.011	—	2.668	1.925	9.071	339	240	—	—	528.404	13.9	3.369	1.211	262	10.712	30.076	—		
110.729	—	24.007	17.264	55.896	1.704	2.601	169	132	4.067.970	77.4	31.072	7.835	1.758	84.552	256.368	25.617		
12.303	—	2.667	1.918	6.211	189	289	19	15	451.996	8.6	3.452	871	195	9.395	28.485	2.846		
1.230	—	6.668	9.590	6.211	756	1.012	11	6	225.998	8	2.071	174	390	3.758	—	—	545.577	
6.099	—	1.184	536	1.273	4	66	—	—	153.067	10.0	2.589	252	26	3.220	1.343	162		
9.773	—	1.131	508	1.160	36	206	—	—	115.619	9.3	2.120	304	48	1.593	7.751	1.593		
8.586	—	1.245	551	1.257	45	395	—	—	67.525	10.9	2.149	320	100	1.706	10.238	4.675		
8.544	—	1.329	743	1.480	55	303	—	—	92.058	17.6	2.231	356	76	3.103	12.166	9.332		
8.147	—	1.115	603	2.037	36	100	8	—	127.167	13.2	2.817	172	56	2.284	14.436	150		
5.914	—	1.101	654	2.279	79	69	2	—	122.191	20.8	2.916	243	47	2.787	12.803	1.456		
7.248	—	1.021	542	2.102	128	93	30	8	137.721	16.5	1.949	206	52	2.850	12.676	2.851		
6.940	—	973	593	2.704	57	99	46	6	162.688	15.1	1.317	144	198	2.827	10.900	7.635		
12.681	—	1.074	935	3.400	71	92	—	—	204.580	16.3	1.755	142	77	2.128	22.013	3.606		
73.932	—	10.173	5.665	17.692	511	1.423	86	14	1.182.616	130.0	19.843	2.139	680	22.498	104.326	31.460		
8.215	—	1.130	629	1.966	57	158	10	2	131.402	14.4	2.205	237	76	2.500	11.592	3.496		
822	—	2.825	3.145	1.966	228	553	6	1	65.701	1.4	1.323	47	152	1.000	—	—	230.317	
—	—	600	240	150	—	8	—	—	36.606	8.2	600	100	—	100	3.600	76		
6	—	521	204	104	5	—	1	—	10.936	8.5	368	450	—	1.114	2.191	249		
—	—	602	143	59	11	4	—	—	6.213	1.5	372	333	6	1.197	1.853	271		
—	—	706	91	73	6	14	—	—	9.697	1.9	293	168	4	1.100	2.124	218		
13	—	489	116	294	79	80	—	—	13.336	1.9	495	162	3	876	2.789	236		
2	—	307	210	117	6	5	—	—	11.454	1.3	538	131	3	683	2.417	270		
4	—	329	87	67	2	119	24	—	9.615	6.9	220	85	35	963	2.601	132		
9	—	455	136	156	16	9	43	30	14.282	4.2	273	55	1	950	2.426	198		
14	—	464	141	107	15	18	—	35	19.368	7.1	299	127	1	502	2.384	86		
48	—	4.473	1.368	1.127	140	257	68	65	131.507	12.4	3.458	1.611	53	7.485	12.385	1.745		
5	—	497	152	125	16	29	8	7	14.612	1.3	384	179	6	831	1.376	194		
—	—	1.243	760	125	64	101	5	3	7.306	1.8	230	36	12	332	—	—	31.530	
184.709	—	38.653	24.297	74.715	2.355	4.281	323	211	5.382.093	219.9	54.373	11.585	2.491	114.535	373.079	58.822		
20.523	—	4.294	2.699	8.302	262	476	36	24	598.010	24.4	6.041	1.287	277	12.726	41.453	6.536	807.424	
2.052	—	10.736	13.495	8.302	1.048	1.666	22	10	299.005	2.4	3.624	257	554	5.090	—	—	1,133.329	

Länder	Jahr- gänge	H o h e J a g d															Nützlich. Sajen 80 fr.			
		Nützlich es Haarwild					Schädliches Haarwild			Nützlich es Federwild				Schädliches Federwild		Wert- durch- schnitt in Gulden				
		Roth- wild	Dam- wild	Rehe	Gemsen	Schwarz- wild	Bä- ren	Wölfe	Luch- se	Auer- Hühner	Birk- Hühner	Hafel- Hühner	Fajanen	Abler	Uhus					
		30 fl.	10 fl.	6 fl.	7 fl.	30 fl.	20 fl.	3 fl.	15 fl.	2 fl.	2 fl.	80 fr.	2 fl.	—	—					
B. Nordost = Länder:	Galizien.	1874	19	8	2.687	—	617	13	139	2	29	110	1.337	40	79	—	—	37.211		
	1875	13	54	2.701	—	631	22	187	3	31	394	1.791	511	177	101	—	—	39.365		
	1876	55	22	2.621	—	707	37	167	5	40	501	1.201	1.189	215	95	—	—	44.174		
	1877	17	8	2.795	51	734	22	112	4	54	622	1.273	100	215	115	—	—	43.051		
	1878	18	5	2.992	—	718	15	142	5	23	384	1.464	114	156	212	—	—	49.856		
	1879	16	18	3.588	—	975	21	144	5	24	341	1.146	156	130	174	—	—	50.069		
	1880	23	11	3.355	—	808	15	113	50	37	324	1.184	422	137	435	—	—	38.137		
	1881	21	7	3.764	—	827	15	94	39	36	385	838	951	257	269	—	—	38.467		
	1882	30	12	4.000	—	890	23	107	16	44	351	974	512	292	203	—	—	49.833		
	Summe	212	145	28.503	51	6.907	183	1.205	129	318	3.412	11.208	3.995	1.658	1.604	—	—	390.163		
	Durchschnitt	24	16	3.167	6	767	20	134	14	35	379	1.245	444	184	178	—	—	43.351		
	Wert- durchschnitt	720	160	19.002	42	23.010	400	402	210	70	758	996	888	—	—	—	—	46.658	34.681	
	Bukowina.	1874	21	—	88	—	15	1	8	—	14	40	320	—	—	—	—	—	1.369	
	1875	21	—	86	1	12	7	54	2	24	68	427	—	20	43	—	—	—	2.205	
	1876	7	—	52	—	—	2	39	—	18	23	146	—	7	5	—	—	—	1.908	
	1877	5	—	49	—	1	—	43	3	14	23	188	—	31	45	—	—	—	2.377	
	1878	16	—	59	—	5	2	31	3	12	39	251	—	24	42	—	—	—	2.590	
	1879	30	—	222	—	18	10	30	7	26	35	744	—	104	95	—	—	—	3.806	
	1880	31	—	191	—	18	1	38	10	26	16	485	—	66	69	—	—	—	1.990	
	1881	20	—	205	—	16	3	25	10	22	12	570	—	49	81	—	—	—	2.333	
1882	40	—	225	—	57	4	61	7	20	12	512	—	63	71	—	—	—	2.853		
Summe	191	—	1.177	1	142	30	329	42	176	268	3.643	—	364	451	—	—	—	21.431		
Durchschnitt	21	—	131	—	16	3	37	5	20	30	405	—	40	50	—	—	—	2.381		
Wert- durchschnitt	630	—	786	1	480	60	111	75	40	60	324	—	—	—	—	—	—	1.905		
Summen	403	145	29.680	52	7.049	213	1.534	171	494	3.680	14.851	3.995	2.022	2.055	—	—	—	411.594		
Durchschnitte	45	16	3.298	6	783	23	171	19	55	409	1.650	444	224	228	—	—	—	45.732		
Wertdurchschnitte	1.350	160	19.788	42	23.490	460	513	285	110	818	1.320	888	—	—	—	—	—	49.225	36.586	
C. Donau-Länder:	Nieder- Österreich.	1874	613	16	1.804	70	218	—	—	—	112	90	104	940	1	—	—	—	150.130	
	1875	703	132	4.628	94	202	—	—	—	189	84	163	10.265	3	4	—	—	—	121.608	
	1876	755	222	5.609	126	245	—	—	—	213	60	437	15.427	9	190	—	—	—	102.552	
	1877	528	141	5.274	118	19	—	—	—	187	55	100	14.684	15	43	—	—	—	94.670	
	1878	1.007	191	7.644	118	120	—	—	—	204	84	302	14.634	16	150	—	—	—	104.437	
	1879	1.184	272	8.379	132	564	—	—	—	204	75	143	18.975	6	19	—	—	—	167.275	
	1880	1.080	187	8.474	197	136	—	—	—	289	134	198	19.126	17	76	—	—	—	169.060	
	1881	1.252	268	8.275	137	467	—	—	—	256	84	138	20.022	3	38	—	—	—	195.906	
	1882	1.240	210	10.215	170	462	—	—	—	331	63	144	24.625	10	39	—	—	—	265.748	
	Summe	8.362	1.639	60.302	1.162	2.433	—	—	—	1.985	729	1.729	138.698	80	559	—	—	—	1,371.386	
	Durchschnitt	929	182	6.700	129	270	—	—	—	221	81	192	15.411	9	62	—	—	—	152.376	
	Wert- durchschnitt	27.870	1.820	40.200	903	8.100	—	—	—	442	162	154	30.822	—	—	—	—	—	110.473	121.901

Niedere Jagd

Haarwild		Schädliches Haarwild					Nützliches Federwild							Schädliches Federwild		Wert- durch- schnitt in Gulden	Wert- summen des Abschlusses in Gulden
Ranin- chen	Mur- mel- thiere	Füchse	Marder	Stis	Füch- otter	Dachse	Schnee- Hühner	Stein- Hühner	Feld- Hühner	Wach- seltener	Wald- Schneepfen	Moos- Schneepfen	Gänse	Enten	Buflärbe, Falten, Sperber, Säbichte		
10 fr.	7 fl.	2 1/2 fl.	5 fl.	1 fl.	4 fl.	3 1/2 fl.	60 fr.	40 fr.	50 fr.	10 fr.	60 fr.	20 fr.	2 fl.	40 fr.	—	—	
20	—	3.791	117	233	59	—	—	—	5.847	6.813	6.685	9.873	48	6.525	4.200	30	
913	—	4.204	378	437	126	243	156	—	7.906	28.700	7.044	12.869	1.821	9.870	3.165	586	
76	1	4.447	333	451	111	293	380	115	7.122	27.914	7.041	12.421	386	9.482	4.085	760	
—	—	4.511	437	490	144	307	—	4	8.792	31.532	5.875	9.745	248	10.200	3.407	810	
12	—	4.501	371	356	123	211	—	—	11.132	30.064	8.460	13.087	223	11.078	3.751	1.404	
—	—	4.725	327	556	155	236	79	16	10.426	29.328	8.590	12.930	243	13.387	3.756	975	
221	—	4.678	400	507	146	237	—	—	9.642	24.537	5.937	11.567	487	11.244	3.715	782	
48	—	4.044	519	571	155	216	37	59	12.768	22.150	5.203	10.900	284	10.073	4.731	1.363	
10	—	4.898	496	581	187	296	12	—	19.064	25.544	6.382	16.397	366	13.237	5.568	1.153	
1.300	1	39.799	3.378	4.182	1.206	2.039	664	198	92.699	226.652	61.217	108.979	4.106	95.096	36.378	7.863	
144	—	4.422	375	464	134	227	74	22	10.300	25.133	6.802	12.109	456	10.566	4.042	874	
14	1	11.055	1.875	464	536	795	40	9	5.150	2.518	4.081	2.422	912	4.226	—	—	
—	—	126	20	—	—	—	—	—	160	1.400	400	1.000	—	60	100	20	
—	—	294	51	11	4	16	15	—	111	2.937	795	633	2	588	148	74	
—	—	325	25	10	3	28	—	—	144	1.551	533	257	1	360	93	21	
—	—	392	22	20	4	16	—	8	144	1.809	782	188	—	338	212	90	
—	—	440	58	18	3	9	—	—	168	2.749	938	317	—	526	181	81	
—	—	632	223	81	26	52	—	—	354	4.330	2.488	1.076	115	859	584	216	
—	—	455	64	42	15	37	—	—	220	3.373	1.082	687	15	796	408	106	
—	—	435	128	23	4	46	6	—	195	3.455	964	1.296	10	614	490	78	
—	—	382	85	26	9	54	—	—	204	3.410	673	464	8	479	772	117	
—	—	3.481	676	231	68	258	21	8	1.700	25.014	8.655	5.918	151	4.620	2.988	803	
—	—	387	75	26	8	29	2	1	189	2.779	962	658	17	513	332	89	
—	—	968	375	26	32	102	1	—	95	278	577	132	34	205	—	—	
1.300	1	43.280	4.054	4.413	1.274	2.297	685	206	94.399	251.666	69.872	114.897	4.257	99.716	39.366	8.666	
144	—	4.809	450	490	142	256	76	23	10.489	27.962	7.764	12.767	473	11.079	4.374	963	
14	1	12.023	2.250	490	568	897	41	9	5.245	2.796	4.658	2.554	946	4.431	—	—	
400	—	1.602	119	84	29	12	—	—	82.570	1.900	592	16	14	1.800	670	130	
14.996	—	2.313	460	384	29	84	111	—	64.240	4.378	837	104	25	1.616	2.311	1.050	
17.296	—	4.018	1.547	1.877	41	213	4	1	41.018	5.341	1.544	95	37	1.737	13.131	1.712	
9.169	—	3.482	945	1.100	37	185	10	—	63.256	11.326	1.190	241	91	2.136	12.245	1.429	
13.974	—	3.438	999	1.493	61	195	2	—	53.765	9.802	155	210	76	2.218	15.550	1.164	
12.139	—	3.960	2.043	2.247	79	283	11	—	87.838	17.120	2.978	273	60	2.205	22.167	3.391	
8.061	—	3.483	982	1.916	47	351	—	—	86.443	8.927	1.619	149	91	2.701	13.308	2.187	
8.656	—	3.643	958	2.491	23	323	—	1	108.037	9.484	1.696	180	97	3.056	24.525	2.381	
16.261	—	3.731	1.689	2.812	43	489	1	—	183.460	8.362	1.802	145	75	2.079	31.674	3.813	
100.952	—	29.730	9.742	14.404	389	2.135	139	7	770.627	77.040	12.413	1.413	566	19.548	135.581	17.257	
11.217	—	3.303	1.082	1.600	43	237	15	1	85.625	8.560	1.379	157	63	2.172	15.065	1.917	
1.122	—	8.258	5.410	1.600	172	830	9	—	42.813	856	827	31	126	869	—	—	

Länder		Jahrgänge	Hohe Jagd														Wert- durch- schnitt in Gulden	Nützlich. Hafen 80 fr.
			Nützlich es Haarwild					Schädliches Haarwild			Nützlich es Federwild				Schädliches Federwild			
			Roth- wild	Dam- wild	Rehe	Gemien	Schwarz- wild	Bä- ren	Wölfe	Luch- se	Auer- Hühner	Birk- Hühner	Fasel- Hühner	Fasanen	Abler	Uhus		
			30 fl.	10 fl.	6 fl.	7 fl.	30 fl.	20 fl.	3 fl.	15 fl.	2 fl.	2 fl.	80 fr.	2 fl.	—	—		
C. Donau-Länder:	Ober- Österreich.	1874	875	—	2.484	480	—	—	—	200	74	283	3.296	3	1	44.336		
		1875	629	6	2.865	366	—	—	—	185	63	240	5.275	9	50	44.109		
		1876	592	6	3.300	565	—	—	—	195	99	293	7.757	5	176	50.301		
		1877	689	7	3.542	448	—	—	1	213	148	340	6.744	56	148	48.262		
		1878	626	9	4.071	427	33	—	—	229	49	433	5.727	8	195	49.654		
		1879	755	4	4.398	345	30	—	—	190	51	412	4.927	6	162	42.744		
		1880	622	9	4.132	579	25	—	3	213	60	290	5.743	27	105	38.806		
		1881	885	12	5.256	505	54	—	2	255	48	387	6.869	1	95	49.724		
		1882	876	19	6.182	555	196	—	—	273	65	308	8.316	1	126	56.445		
	Summe	6.549	72	36.230	4.270	398	—	6	1.953	657	2.986	54.654	116	1.058	424.381			
	Durchschnitt	728	8	4.026	474	38	—	1	217	73	332	6.073	13	118	47.153			
Wert- durchschnitt	21.840	80	24.156	3.318	1.140	—	15	434	146	266	12.146	—	—	63.541	37.722			
Summen	14.911	1.711	96.532	5.432	2.771	—	6	3.938	1.386	4.715	193.352	196	16.17	1.795.767				
Durchschnitte	1.657	190	10.726	603	308	—	1	438	154	524	21.484	22	180	199.529				
Wertdurchschnitte	49.710	1.900	64.356	4.221	9.240	—	15	876	308	420	42.968	—	—	174.014	159.623			
D. Alpen-Länder:	Salzburg.	1874	164	—	576	692	—	—	—	173	161	203	8	8	11	2.013		
		1875	202	—	425	561	—	—	—	136	161	129	16	2	—	2.364		
		1876	227	—	481	723	—	—	1	178	240	88	24	1	16	2.409		
		1877	229	—	564	736	—	—	—	192	258	122	13	—	—	2.597		
		1878	217	—	531	739	—	—	—	190	213	173	5	16	—	2.472		
		1879	219	—	932	838	—	—	—	191	192	217	17	1	—	2.724		
		1880	252	—	790	1.055	—	—	—	261	315	270	26	—	—	2.350		
		1881	203	—	867	902	—	—	—	233	233	195	28	1	—	2.594		
		1882	235	—	1.153	1.095	—	—	—	301	264	235	88	—	9	3.844		
	Summe	1.948	—	6.319	7.341	—	—	1	1.855	2.037	1.632	225	29	81	23.367			
	Durchschnitt	216	—	702	816	—	—	—	206	226	181	25	—	9	2.596			
	Wert- durchschnitt	6.480	—	4.212	5.712	—	—	2	412	452	145	50	—	—	17.465	2.077		
	Tirol und Vorarlberg.	1874	134	—	998	486	—	—	—	618	412	300	12	13	9	13.360		
		1875	82	—	748	1.112	—	7	—	455	1.371	1.453	38	51	—	14.257		
		1876	108	—	869	1.315	—	6	—	610	1.627	1.108	40	71	—	11.774		
		1877	218	—	800	1.281	1	3	—	574	1.643	1.279	—	42	76	11.993		
		1878	209	—	809	1.667	—	11	—	516	1.585	1.245	2	29	89	14.408		
		1879	228	—	783	1.803	—	10	1	505	1.520	1.168	—	32	190	10.666		
		1880	256	—	812	2.007	—	4	—	503	1.418	1.560	—	38	125	12.781		
		1881	383	—	1.087	2.106	—	6	—	543	1.616	1.705	—	47	96	12.168		
1882		377	—	1.195	2.173	—	5	—	574	1.506	1.268	—	20	74	12.975			
Summe		1.995	—	8.101	13.950	1	52	1	4.898	12.698	11.086	14	299	781	114.382			
Durchschnitt		222	—	900	1.550	—	6	—	544	1.411	1.232	2	33	87	12.709			
Wert- durchschnitt	6.660	—	5.400	10.850	3	120	—	1.088	2.822	986	4	—	—	27.933	10.167			

Niedere Jagd

Haarwild		Schädliches Haarwild					Nützliches Federwild								Schädliches Federwild		Wert- durch- schnitt in Gulden	Wert- summen des Abschlusses in Gulden
Kanin- chen	Mur- mel thiere	Füchse	Marder	Iltis	Füch- otter	Dachse	Schnee-	Stein-	Feld-	Wach- sler	Wald-	Moos-	Gänse	Enten	Bussarde, Falken, Sperber, Habichte	Eulen		
10 fr.	7 fl.	2 1/2 fl.	5 fl.	1 fl.	4 fl.	3 1/2 fl.	60 fr.	40 fr.	50 fr.	10 fl.	60 fr.	20 fr.	2 fl.	40 fr.	—	—		
—	—	1.415	257	98	36	142	—	—	29.249	450	662	—	—	1.484	912	102		
112	—	1.573	453	151	31	204	—	196	31.762	736	1.128	173	—	1.771	4.311	524		
62	—	1.911	587	265	51	261	12	2	37.047	1.215	1.050	101	—	2.479	5.307	784		
53	—	1.914	534	246	54	220	34	—	40.014	1.454	925	168	21	2.032	4.701	682		
45	—	1.865	542	349	49	230	24	21	33.973	1.055	1.405	45	4	2.233	4.899	1.164		
86	—	1.519	457	332	41	207	39	6	28.764	985	2.462	107	18	2.701	4.435	889		
77	—	1.519	380	405	36	293	32	20	16.879	716	811	31	27	1.923	4.419	805		
183	—	1.482	415	345	60	327	9	—	30.361	959	739	35	9	2.389	6.181	743		
22	—	1.929	492	484	51	254	3	—	36.254	1.043	439	19	4	2.489	8.526	653		
640	—	15.127	4.117	2.675	409	2.138	153	245	284.303	8.613	9.621	679	88	19.501	43.691	6.346		
71	—	1.681	457	297	45	238	17	27	31.589	957	1.069	75	10	2.167	4.855	705		
7	—	4.203	2.285	297	180	833	10	11	15.795	96	641	15	20	867	—	—		
101.592	—	44.857	13.859	17.079	798	4.273	292	252	1.054.930	85.653	22.034	2.092	654	39.049	179.272	23.603		
11.288	—	4.984	1.539	1.897	88	475	32	28	117.214	9.517	2.448	232	73	4.339	19.920	2.622		
1.129	—	12.461	7.695	1.897	352	1.663	19	11	58.608	952	1.468	46	146	1.736	—	—		
—	3	546	165	1	8	73	26	9	415	33	62	1	2	182	618	16		
—	20	648	216	23	7	75	37	7	279	4	40	16	—	198	205	10		
—	10	774	153	50	14	54	17	8	196	45	72	—	1	294	130	24		
—	14	706	209	9	19	64	12	15	320	50	52	10	24	235	135	35		
—	—	861	238	26	25	63	11	5	158	13	28	10	1	293	124	11		
—	—	853	285	37	7	57	14	4	142	29	82	34	—	581	324	18		
—	—	748	266	39	9	61	26	1	123	39	62	4	—	353	467	13		
—	3	668	253	42	9	72	15	7	269	25	67	4	2	396	370	30		
—	1	964	273	66	22	65	19	15	395	81	63	3	1	328	427	79		
—	51	6.768	2.058	293	120	584	177	71	2.297	319	528	82	31	2.860	2.800	236		
—	6	752	229	33	13	65	20	8	255	35	59	9	3	318	311	26		
—	42	1.880	1.145	33	52	228	12	5	128	4	35	2	6	127	—	—		
—	—	911	600	300	25	91	150	400	9.250	400	1.068	14	1	142	1.800	200		
26	275	1.381	549	114	37	252	1.625	1.350	1.266	1.924	1.088	380	77	1.178	604	183		
39	141	1.260	545	138	35	234	1.585	1.119	1.304	1.579	1.127	332	53	916	597	146		
2	164	1.214	534	163	34	281	1.314	1.557	2.008	1.628	1.027	269	37	908	645	141		
72	155	1.623	693	260	51	267	1.535	1.762	2.448	2.386	1.442	376	28	1.130	719	191		
—	224	1.329	531	184	41	212	1.109	1.089	2.080	1.459	983	196	25	933	773	306		
—	215	1.393	601	220	28	244	1.291	1.397	2.435	2.423	1.483	422	47	1.264	908	277		
—	446	1.430	683	243	30	350	1.493	1.508	3.059	2.826	1.080	466	23	1.126	1.048	311		
—	246	1.471	684	208	38	289	1.014	1.402	2.902	2.794	998	313	37	867	1.016	239		
139	1.866	12.012	5.420	1.830	319	2.220	11.116	11.584	26.752	17.419	10.296	2.768	328	8.464	8.110	1.994		
15	207	1.335	602	203	35	247	1.235	1.287	2.972	1.935	1.144	308	36	940	901	222		
2	1.449	3.338	3.010	203	140	865	741	515	1.486	194	686	62	72	376	—	—		
																	62.982	126.523
																	247.806	421.820
																	5.776	23.241
																	23.306	51.239

Länder	Jahrgänge	Hohe Jagd														Wert- durch- schnitt in Gulden
		Nützliches Haarwild					Schädliches Haarwild			Nützliches Federwild				Schädliches Federwild		
		Kofh- wild	Dam- wild	Rehe	Gemsen	Schwarz- wild	Bä- ren	Wölfe	Luch- je	Auer- Hühner	Birk- Hühner	Hajel- Hühner	Fasanen	Adler	Uhu	
Steiermark.	1874	1.496	13	4.597	1.378	—	—	—	769	686	1.727	1.618	35	19		
	1875	1.021	—	3.473	1.070	—	—	—	793	742	1.894	1.965	37	254		
	1876	881	36	3.535	1.284	3	—	—	719	715	1.705	2.370	31	170		
	1877	846	27	3.911	1.113	—	—	1	784	660	1.720	3.462	17	101		
	1878	838	23	3.714	1.186	—	—	—	790	695	1.689	2.618	14	50		
	1879	1.530	34	5.634	1.270	—	—	—	843	638	2.178	2.989	47	232		
	1880	1.291	33	7.120	1.653	—	—	—	1.010	955	2.207	3.684	14	44		
	1881	1.394	53	6.448	1.832	—	—	—	1.135	864	2.897	5.475	13	78		
	1882	1.766	13	7.385	2.002	—	—	1	1.260	1.060	2.801	6.025	20	94		
	Summe	11.063	231	45.817	12.788	3	—	1	3	8.103	7.015	18.818	30.206	228	1.042	
Durchschnitt	1.229	26	5.091	1.421	—	—	—	—	900	779	2.091	3.356	25	116		
Wert- durchschnitt	36.870	260	30.546	9.947	10	—	—	5	1.800	1.558	1.673	6.712	—	—	89.381	
Kärnten.	1874	185	—	1.522	273	—	—	—	396	364	755	—	1	—		
	1875	283	1	1.223	335	—	—	—	410	382	1.131	—	6	13		
	1876	301	16	1.393	310	—	—	—	339	370	701	—	3	16		
	1877	424	20	1.657	384	—	—	—	417	483	1.014	6	—	30		
	1878	398	20	1.813	346	—	—	1	426	408	1.043	—	—	64		
	1879	411	22	1.743	358	—	—	—	448	438	1.044	—	1	63		
	1880	423	19	1.777	463	—	—	—	426	445	941	—	7	43		
	1881	341	18	2.301	481	—	—	—	489	483	1.226	—	6	23		
	1882	551	15	2.746	494	—	—	—	504	574	1.249	—	4	36		
	Summe	3.317	131	16.175	3.444	—	—	1	3.855	3.947	9.104	6	28	288		
Durchschnitt	368	15	1.797	383	—	—	—	428	439	1.011	1	3	32			
Wert- durchschnitt	11.040	150	10.782	2.681	—	—	2	856	878	809	2	—	—	27.200		
Krain.	1874	—	—	806	27	—	3	16	1	38	19	343	—	1	—	
	1875	2	1	778	43	—	4	9	—	53	17	229	—	1	28	
	1876	—	—	610	83	—	5	25	—	73	34	223	—	4	35	
	1877	—	—	682	96	—	—	30	—	92	36	268	6	4	34	
	1878	—	—	763	77	—	2	18	—	117	29	354	—	26	23	
	1879	—	—	860	93	—	13	13	1	135	43	440	10	10	40	
	1880	—	—	980	128	—	5	13	—	194	117	539	—	3	32	
	1881	1	—	1.165	141	—	2	1	—	153	65	417	—	15	31	
	1882	1	—	1.267	145	—	4	4	1	212	80	766	—	9	29	
	Summe	4	1	7.911	833	—	38	129	3	1.067	440	3.579	16	73	252	
Durchschnitt	—	—	879	93	—	4	14	—	118	49	398	2	8	29		
Wert- durchschnitt	13	1	5.274	651	—	80	42	5	236	98	318	4	—	—	6.722	
Summen	18.327	364	84.323	38.356	4	90	131	8	19.778	26.137	44.219	30.467	657	2.444		
Durchschnitte	2.035	41	9.369	4.263	—	10	14	—	2.196	2.904	4.913	3.386	72	273		
Wertdurchschnitte	61.063	411	56.214	29.841	13	200	42	14	4.392	5.808	3.931	6.772	—	—	168.701	

D. U p e n = L ä n d e r :

Niedere Jagd

Haarwild		Schädliches Haarwild					Nützliches Federwild										Schädliches Federwild		Wert- durch- schnitt in Gulden
Ranin- chen	Mur- mel- thiere	Füchje	Marder	Iltis	Füch- otter	Dachje	Schnee-	Stein-	Feld-	Wachteln	Wald-	Moos-	Gänse	Enten	Buffarde, Falken, Sperber, Habichte	Enten			
10 fr.	7 fl.	2 1/2 fl.	5 fl.	1 fl.	4 fl.	3 1/2 fl.	60 fr.	40 fr.	50 fr.	10 fr.	Schneppen		2 fl.	40 fr.	—	—			
124	—	2.516	569	303	68	180	12	24	12.816	6.805	4.177	413	56	2.047	1.048	139			
152	4	3.052	848	417	57	227	131	31	8.355	6.362	3.580	1.120	103	3.158	4.225	613			
82	2	3.505	741	370	48	232	111	69	5.411	7.081	3.578	539	67	2.573	5.667	866			
75	1	2.978	665	485	46	231	90	27	6.901	8.063	3.511	677	46	2.723	4.861	673			
58	1	3.205	647	353	36	238	104	20	6.314	7.180	3.303	595	61	2.632	5.003	569			
48	—	3.090	830	618	39	235	254	41	10.954	8.046	5.970	561	56	3.550	4.304	963			
—	—	2.616	682	324	86	233	91	42	11.812	7.174	2.315	539	76	2.788	4.018	870			
4	—	2.916	854	436	78	352	75	58	24.009	7.626	3.147	462	67	2.883	5.187	5.321			
12	—	3.283	666	357	61	278	68	50	33.280	7.651	2.093	359	52	1.930	4.646	2.628			
555	8	27.159	6.502	3.663	519	2.206	936	362	119.852	65.988	31.674	5.265	584	24.284	38.959	12.642			
62	1	3.017	722	407	58	245	104	40	13.317	7.332	3.519	585	65	2.698	4.329	1.405			
6	—	7.543	3.610	407	232	857	62	16	6.659	733	2.111	117	130	1.079	—	—	54.887		
—	—	798	150	117	2	73	59	45	1.063	1.278	619	—	—	886	417	160			
—	—	783	196	30	21	25	28	39	196	558	258	236	18	520	261	38			
—	—	980	223	55	12	38	69	40	651	648	521	153	—	1.174	489	100			
—	—	1.582	327	149	35	70	167	112	1.082	3.015	954	401	4	1.535	1.003	197			
—	—	1.614	322	176	31	85	146	110	1.361	2.298	770	413	3	1.466	1.001	219			
7	—	1.588	232	168	26	76	130	111	1.240	1.360	1.195	500	2	1.316	841	183			
12	—	1.645	267	147	20	69	179	113	679	1.763	559	273	4	912	963	232			
5	—	1.650	289	152	33	80	107	135	1.269	1.411	506	210	8	910	961	197			
21	—	1.897	249	113	19	102	100	102	1.884	1.589	274	181	17	875	1.162	232			
50	—	12.537	2.255	1.107	199	618	985	807	9.425	13.893	5.656	2.367	56	9.594	7.098	1.558			
—	—	1.393	250	123	22	69	109	89	1.047	1.544	628	263	6	1.066	789	173			
—	—	3.483	1.250	123	88	241	65	36	524	154	377	53	12	426	—	—	11.556		
—	—	575	116	42	7	62	6	118	792	2.509	592	849	28	1.370	173	61			
—	—	455	111	24	18	32	4	25	423	2.258	994	611	16	682	299	99			
—	—	501	143	54	41	59	4	12	254	2.950	1.290	174	560	867	308	92			
2	—	472	120	56	27	48	6	98	323	3.517	1.465	115	634	970	343	90			
—	—	496	82	43	26	59	22	168	470	4.134	1.494	715	13	965	499	133			
1	—	690	167	54	34	72	20	207	755	3.643	2.607	1.060	312	1.678	541	156			
—	—	643	151	52	50	92	19	140	554	2.835	928	379	44	1.504	581	129			
—	—	695	134	57	28	72	15	70	928	3.312	951	640	16	1.455	565	167			
—	—	815	145	62	33	73	15	243	1.373	4.756	850	984	8	1.623	767	173			
3	—	5.342	1.169	444	264	569	111	1.081	5.872	29.914	11.171	5.527	1.631	11.114	4.076	1.100			
—	—	594	130	49	29	63	12	120	652	3.324	1.241	614	181	1.235	453	122			
—	—	1.485	650	49	116	220	7	48	326	332	745	123	362	494	—	—	9.777		
747	1.925	63.818	17.404	7.337	1.421	6.197	13.325	13.905	164.198	127.533	59.325	16.009	2.630	56.316	61.043	17.530			
82	214	7.091	1.933	815	157	689	1.480	1.544	18.243	14.170	6.591	1.779	291	6.257	6.783	1.948			
8	1.498	17.729	9.665	815	628	2.411	887	620	9.123	1.417	3.954	357	582	2.502	—	—	105.302		

Länder		Jahrgänge	Hohe Jagd														Wertdurchschnitt in Gulden	Nützlich. Hasen 80 fr.	
			Nützlich. Haarwild					Schädliches Haarwild			Nützlich. Federwild				Schädliches Federwild				
			Rothwild	Damwild	Rehe	Gemsen	Schwarzwild	Bären	Wölfe	Luchse	Auer		Birk-	Fajel-	Fasanen	Abler			Uhus
											Hühner								
30 fl.	10 fl.	6 fl.	7 fl.	30 fl.	20 fl.	3 fl.	15 fl.	2 fl.	2 fl.	80 fr.	2 fl.	—	—						
E. Küsten-Länder:	Triest, Görz und Istrien (ohne Dalmatien, welches freie Jagd hat).	1874	—	—	106	31	—	—	1	—	5	36	—	—	—	—	5.882		
		1875	—	—	131	15	—	1	1	—	5	12	50	—	18	12	6.685		
		1876	—	—	211	28	—	2	—	—	10	10	92	—	19	16	13.850		
		1877	—	—	163	37	—	1	1	—	13	9	55	—	12	39	12.895		
		1878	—	—	168	21	—	—	1	1	6	9	79	—	25	41	12.056		
		1879	—	—	148	17	—	—	1	1	16	14	85	—	32	58	15.536		
		1880	—	—	154	9	—	—	—	1	14	46	30	—	25	77	15.492		
		1881	—	—	158	12	—	—	3	1	26	37	34	—	17	73	18.863		
		1882	—	—	165	17	—	—	2	2	28	51	26	—	11	65	19.495		
		Summe	—	—	1.404	187	—	4	10	6	123	224	451	3	159	381	120.754		
Durchschnitt	—	—	156	21	—	—	1	1	14	25	50	—	18	42	13.417				
Wertdurchschnitt	—	—	936	147	—	9	3	10	28	50	40	6	—	—	1.229	10.734			
Recapitulation:																			
A. Nordwestländer	Summen	20.124	18.316	127.514	2	11.916	2	3	5.631	25.557	4.694	478.737	278	2.066	5.165.09				
B. Nordostländer		403	145	29.680	52	7.049	213	1.534	171	494	3.680	14.851	3.995	2.022	2.055	411.59			
C. Donauländer		14.911	1.711	96.532	5.432	2.771	—	—	6	3.938	1.386	4.715	193.352	196	1.617	1.795.76			
D. Alpenländer		18.327	364	84.323	38.356	4	90	131	8	19.778	26.137	44.219	30.467	657	2.444	597.45			
E. Küstländer		—	—	1.404	187	—	4	10	6	123	224	451	3	159	381	120.75			
Österreich zusammen	Stück	53.765	20.536	339.453	44.029	21.740	309	1.680	194	29.964	56.984	68.930	706.554	3.312	8.563	8.090.664			
Jahresdurchschnitt	Stück	5.974	2.282	37.717	4.892	2.415	34	187	21	3.329	6.332	7.659	78.506	368	951	898.96			
Wertdurchschnitt	Gulden	179.203	22.821	226.302	34.254	72.463	673	560	329	6.658	12.662	6.129	157.020	—	—	719.074	719.169		

Niedere Jagd

Haarwild		Schädliches Haarwild					Nützliches Federwild								Schädliches Federwild		Wert- durch- schnitt in Gulden
Kanin- chen	Mur- mel- thiere	Füchje	Marder	Iltis	Fisch- otter	Dachje	Schnee-	Stein-	Feld-	Wachteln	Wald-	Moos-	Gänje	Enten	Auffarbe, Falken, Sperber, Habichte	Enten	
10 fr.	7 fl.	2 1/2 fl.	5 fl.	1 fl.	4 fl.	3 1/2 fl.	60 fr.	40 fr.	50 fr.	10 fr.	60 fr.	20 fr.	2 fl.	40 fr.	—	—	
—	—	321	118	12	—	—	16	965	2.396	4.307	3.133	1.230	5	10.727	5.363	57	
—	—	403	132	4	5	79	14	921	2.138	2.045	1.660	532	22	9.638	150	40	
—	—	652	177	8	9	106	23	878	5.255	4.030	2.427	2.303	19	6.318	241	63	
49	—	681	206	21	8	161	43	990	5.790	4.262	2.240	2.568	9	5.954	253	57	
—	—	741	176	26	10	165	117	928	3.262	3.566	3.087	2.678	13	5.786	315	37	
10	—	1.012	166	74	23	333	81	1.386	6.363	5.530	3.809	2.724	27	6.942	553	55	
16	—	696	145	93	19	236	—	1.360	7.208	6.045	4.751	2.587	45	7.054	412	83	
208	—	743	257	96	18	222	1	2.201	7.260	4.855	5.087	2.639	45	7.017	423	134	
265	—	750	226	95	9	201	—	2.243	7.267	6.326	3.702	2.116	390	6.080	460	135	
548	—	5.999	1.603	429	101	1.503	295	11.872	46.939	40.966	29.896	19.377	575	65.516	8.170	661	
61	—	667	178	48	12	167	33	1.319	5.216	4.552	3.322	2.153	64	7.279	908	73	
6	—	1.668	890	48	48	584	20	528	2.608	455	1.993	431	128	2.912	—	—	23.053
184.709	—	38.653	24.297	74.715	2.355	4.281	323	211	5.382.093	219.922	54.373	11.585	2.492	114.535	373.079	58.822	
1.300	1	43.280	4.054	4.413	1.274	2.297	685	206	94.399	251.666	69.872	114.897	4.257	99.716	39.366	8.666	
101.592	—	44.857	13.859	17.079	798	4.273	292	252	1.054.930	85.653	22.034	2.092	654	39.049	179.272	23.603	
747	1.925	63.818	17.404	7.337	1.421	6.197	13.325	13.905	164.198	127.533	59.325	16.009	2.630	56.316	61.043	17.530	
548	—	5.999	1.603	429	101	1.503	295	11.872	46.939	40.966	29.896	19.377	575	65.516	8.170	661	
288.896	1.926	196.607	61.217	103.973	5.949	18.551	14.920	26.446	6.742.559	725.740	235.500	163.960	10.608	375.132	660.930	109.282	
32.099	214	21.845	6.802	11.552	661	2.061	1.658	2.938	749.173	80.638	26.167	18.218	1.179	41.681	73.437	12.142	
3.209	1.499	54.617	33.995	11.552	2.644	7.221	989	1.178	374.589	8.063	15.697	3.645	2.356	16.671	—	—	1.257.094

II. Aufzählung

der Jagdrevierverhältnisse, des durchschnittlichen Abschusses für die Flächeneinheit im Gelde, sowie für die vorzüglichsten Wildarten der hohen und niederen Jagd in Stücken und des Jagdpersonalstandes.

L ä n d e r	□ Km.	Hieron		Wert der		Wert der Wildfallung pr. □ Km. im Durchschnitt der Jahre 1874 incl. 1882	Auf je 100 □ Km. Landesfläche wurden im nebigen Zeitraume durchschnittlich erlegt								Jagdpersonalstand zu Ende 1880						
		Gesamt-Landesfläche	Wald- und Feld- polz-, Weide- und lofes Land	Feld- land	selb- ständige Jagd- gebiete Ende 1880		über 87 Thier- gärten	St ü c k								in selbst- ständigen Jagd- gebieten	in nicht selb- ständigen Jagd- gebieten	Summe			
								P r o c e n t											P e r s o n e n		
								Procent		Procent		Procent		Procent					Procent		Procent
A. Nordwestländer:																					
Böhmen	51.956	40	60	2.806	49	317	14.60	3	—	1	5	66	15	690	870	7.081	2.285	9.366			
Mähren	22.230	40	60	1.865	52	33	14.44	2	—	—	—	74	22	850	591	2.253	1.399	3.652			
Schlesien	5.148	47	53	233	48	3	10.50	6	—	—	—	41	28	509	280	607	338	945			
Summe	79.333	41	59	4.904	51	353	14.03	3	—	—	3	67	17	723	754	9.941	4.022	13.963			
B. Nordostländer:																					
Galizien	78.497	42	58	6.128	56	7	1.46	—	—	—	—	—	4	55	13	3.968	1.556	5.524			
Bukowina	10.451	68	32	366	77	—	0.69	—	—	—	—	—	1	23	1	370	79	449			
Summe	88.948	44	56	6.494	57	7	1.37	—	—	—	—	—	4	51	12	4.338	1.635	5.973			
C. Donauländer:																					
Niederösterreich	19.824	44	56	702	37	24	14.90	4	1	1	—	77	33	761	428	974	891	1.865			
Oberösterreich	11.997	47	53	204	37	2	10.54	6	4	2	—	51	33	393	263	348	407	755			
Summe	31.820	46	54	906	37	26	13.25	5	2	1	—	67	33	627	337	1.322	1.298	2.620			
D. Alpenländer:																					
Salzburg	7.166	80	20	229	50	—	3.24	3	11	3	3	—	9	36	3	172	43	215			
Tirol und Vorarlberg	29.327	72	28	1.605	67	—	1.74	1	5	2	4	—	3	43	10	923	587	1.510			
Steiermark	22.454	68	32	764	41	2	6.42	5	6	4	3	14	22	174	59	481	1.676	2.157			
Kärnten	10.373	65	35	490	31	2	3.73	4	4	4	4	—	17	58	10	188	412	600			
Krain	9.988	68	32	210	50	2	1.65	—	1	1	—	—	9	60	7	339	417	756			
Summe	79.308	75	25	3.298	54	6	3.45	3	5	3	4	4	11	83	23	2.103	3.135	5.238			
E. Küstländer:																					
Triest, Görz und Istrien (ohne Dalmatien)	7.989	68	32	50	36	2	3.01	—	—	—	—	—	—	2	167	65	91	379	470		
Österreich (ohne Dalmatien)	Hauptsumme	287.398	—	—	15.652	52	394	6.87	2	2	1	2	27	13	312	260	17.795	10.469	28.264		

III. Uebersicht

der in den Jahren 1874 inclusive 1882 durch behördliche Entscheidung und beziehungsweise durch die Schiedsgerichte in Böhmen zuerkannten Wildschadenvergütungen.

Ländergebiete		1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	Summe	Durchschnitt
												aus 9 Jahren
G u l d e n												
A. Nordwestländer:	Böhmen	79.005	37.259	25.307	53.553	42.179	36.719	34.126	34.549	59.984	402.681	44.742
	Mähren	22.222	23.956	18.868	22.194	489	346	189	1.203	3.152	92.619	10.291
	Schlesien	3	60	60	420	2.300	1.799	602	260	646	6.150	683
	Summe	101.230	61.275	44.235	76.167	44.968	38.864	34.917	36.012	63.782	501.450	55.716
B. Nordostländer:	Galizien	—	3.055	2.023	—	2	—	5	—	—	5.085	565
	Bukowina	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	—	3.055	2.023	—	2	—	5	—	—	5.085	565
C. Donauländer:	Niederösterreich	6.706	4.666	1.357	868	1.155	722	226	875	640	17.215	1.913
	Oberösterreich	993	41	109	18	—	116	—	329	419	2.025	225
	Summe	7.699	4.707	1.466	886	1.155	838	226	1.204	1.059	19.240	2.138
D. Alpenländer:	Salzburg	1.500	2.150	2.123	125	6	13	23	735	690	7.365	818
	Tirol mit Vorarlberg	3.418	36	57	267	81	23	541	821	1.014	6.258	695
	Steiermark	6.012	3.710	2.570	1.215	1.673	1.258	944	247	360	17.989	1.999
	Kärnten	53	164	207	132	27	54	24	325	175	1.161	129
	Krain	—	46	31	—	30	—	—	2	—	109	12
Summe	10.983	6.106	4.988	1.739	1.817	1.348	1.532	2.130	2.239	32.882	3.653	
E. Küstländer:	Triest, Görz, Istrien (ohne Dalmatien)	—	—	—	—	31	—	—	1.117	798	1.946	216
Österreich ohne Dalmatien		119.912	75.143	52.712	78.792	47.973	41.050	36.680	40.463	67.878	560.603	62.288

IV. Stadtwelsumg

agbgebiete, des Jagdpersonalstandes, der Jagdregionalanlagen
 Oberösterreichs nach dem Stande zu Ende 18

WildschadenerfäÙe

Politische Bezirke	Eigen- Jagden		Gemeinle- Jagden		Jagdpersonalstand		Gemeinde- jagd- paktische im Ganzen		Jagtl- regle Aus- lagen	darunter SchadenerfäÙe	behdl. zuerkannte ErfäÙe	Anmerkung
	StüÙe	GeÙar	StüÙe	GeÙar	im Ganzen	für 1 GeÙar	GrüÙe					
Braunau	6	13.866	45	87.056	75	3.350	0.04	—	—	24		
Steinfacht .	23	13.398	53	88.220	66	5.812	0.07	—	—	9		
Gmunden	16	70.357	17	45.255	111	5.039	0.11	—	—	140		
Rirchdorf	12	43.607	21	76.660	80	3.969	0.05	—	—	—		
Ring	8	3.098	38	80.779	62	12.837	0.16	—	—	12		
Berg	5	2.185	58	53.478	36	5.370	0.10	—	—	—		
RieÙ	10	3.247	40	51.452	30	5.501	0.10	—	—	—		
Hofsbach	12	7.003	50	82.049	29	5.297	0.06	—	—	—		
EùdäÙung	3	585	37	62.518	38	5.163	0.08	—	—	—		
Steyr	25	28.798	31	96.056	82	6.361	0.07	—	—	20		
WöÙabrunn	19	8.384	57	123.491	60	9.044	0.07	—	—	—		
Wels	6	1.208	57	91.551	37	14.874	0.16	—	—	48		
Summe	145	195.726	504	938.565	706	82.617	0.09	233.800	30.300	253		

Jagdregie-Auslagen und Wildschaden-ErfäÙe konnten nicht bezirksweise nachgewiesen werden.

Politische Bezirke	S o ß e				
	Post- Nr.	StüÙe	GeÙar	StüÙe	GeÙar
Braunau	1	—	455	—	—
Steinfacht	2	61	798	—	42
Gmunden	3	293	568	308	—
Rirchdorf	4	454	492	232	—
Ring	5	4	784	—	—
Berg	6	2	360	—	120
RieÙ	7	16	722	—	—
Hofsbach	8	—	540	—	—
EùdäÙung	9	—	463	—	—
Steyr	10	415	848	31	—
WöÙabrunn	11	59	792	8	—
Wels	12	—	606	—	—
Summe		1.341	7.428	579	162
Durchschnittspreis in Gulden		28.12	12.0	7.84	10.08
Gelbwert in in Gulden		37.709	240	58.235	5.836
					1.701

V. Ausweis

download www.biologiezentrum.at

der Wildfällung Oberösterreichs und ihres Wertes 1884.

Jagd						Wert des Abflusses der hohen Jagd fl.	Niedere Jagd															Wert des Ab- flusses der niedereren Jagd fl.	Wert des Abflusses der gesamten Jagd fl.
Nützliches Federwild				Schädl. Federw.			Nützliches Haarwild		Schädliches Haarwild					Nützliches Federwild					Schädliches Federwild				
Auer- w i l d	Birk- w i l d	Hafel- w i l d	Fasanen	Uhu	Uhu		Hasen	Kaninchen	Füchse	Marder	Iltis	Fisch- otter	Dachse	Reb- hühner	Wachteln	Wald- Schnepfen	Moos- Schnepfen	Gänse	Enten	Duffard, Falken, Sperber, Habichte	Eulen		
48	—	22	65	—	31	—	2.283	30	224	39	68	6	21	1.224	66	25	16	—	525	224	148	—	—
50	—	38	—	—	34	—	2.527	—	198	18	11	8	8	1.462	45	13	—	—	10	171	13	—	—
35	27	26	390	—	—	—	2.139	—	139	60	31	6	15	—	19	—	—	—	62	1.115	8	—	—
48	29	13	2	3	4	—	1.061	—	148	66	15	9	12	186	18	15	—	—	22	246	90	—	—
29	—	35	1.584	6	11	—	8.218	—	90	82	72	7	47	6.292	152	93	15	4	536	695	121	—	—
—	—	26	1.215	—	4	—	2.962	5	163	31	38	11	11	2.500	52	62	—	—	159	211	355	—	—
4	—	6	870	—	—	—	6.391	—	56	13	64	9	19	2.387	47	34	—	—	334	2.030	—	—	—
31	—	130	—	—	4	—	3.679	—	101	16	24	8	11	2.230	27	18	—	—	15	102	2	—	—
19	—	147	430	—	—	—	8.212	—	74	14	18	—	6	3.619	19	50	1	2	64	758	—	—	—
41	13	18	816	5	44	—	7.365	—	206	126	89	5	41	2.303	110	193	—	—	4	640	82	—	—
10	2	13	6	—	4	—	2.964	2	206	63	29	2	18	1.182	46	37	4	—	211	804	16	—	—
—	—	32	3.737	7	7	—	4.428	—	72	35	81	6	28	6.883	126	145	5	—	678	558	115	—	—
315	71	506	9.115	21	143	—	52.229	37	1.677	563	540	77	237	30.268	727	685	41	6	2.620	7.554	950	—	—
1.89	1.38	0.65	1.50	—	—	—	1.03	0.40	2.0	3.87	1.73	3.74	2.04	0.36	0.16	0.65	0.36	1.0	0.60	—	—	—	—
595	98	329	13.672	—	—	118.415	53.796	15	3.354	2.179	934	285	483	10.896	116	445	15	6	1.572	—	—	74.096	192.51

Druck von Math. Grubbauer in Linz.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Monografien Zoologie Gemischt](#)

Jahr/Year: 1886

Band/Volume: [0029](#)

Autor(en)/Author(s): Dimitz Ludwig

Artikel/Article: [Die Jagd in Oesterreich mit besonderer Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns 1-60](#)